



Illustrierte Rundschau
der

GENDARMERIE



**„Vorpaf“ — im Kampfe gegen das
Wildererertum**

Gendarmenbeamten und Forstschutzorgane obliegt die oft nur zu un dankbare Aufgabe, das vielfach noch falsch glorifizierte Wildererertum in seine Schranken zu weisen. Weder Schutzgesetz noch Schonzeiten achtend, folgt der Wildschütz seinem dunklen Trieb und dann sind Tier und Mensch stets in Gefahr.

**DIE GROSSE
öSTERREICHISCHE
VERSICHERUNGSANSTALT**

**BUNDESLÄNDER
VERSICHERUNG**

WIEN I. RENN GASSE 1 • TEL. U 25520

Alle Arten Lebens- und
Elementarversicherungen,
Kranken- und
Sterbevorsorge

Landesamtsstellen in allen
Bundeshauptstädten

DAS MÖBELHAUS FÜR POLIZEI UND GENDARMERIE

Schlaf- und Wohnzimmermöbel
Küchen-, Polster- und Einzelmöbel
kaufen Sie gut und billig bei

Beamte der Exekutive erhalten
gegen Vorlage dieses Inserates
3% Sonderrabatt

Möbel Sedelmayer

Verkauf
und Ausstellung

Wien XVII, Hernalser Hauptstraße 12 • Wien XVII, Hernalser Gürtel 47
Telephon B 44053

Teilzahlungen bis 24 Monate • Provi nzvesand • Bombenscheine • Auf Verlangen Möbelkataloge gratis

AUS DEM INHALT:

Seite 3: Löschnlg: Angewandte Psychologie im Dienste der Gendarmerie —
Seite 5: Großes Goldenes Ehrenzeichen für Sektionschef Wilhelm Krechler
— Seite 6: Dr. Krehan: Wann ist unbefugter Betrieb von Fahrzeugen straf-
bar? — Seite 7: Werginz: Gendarmerie im Segelflugkontrolldienst —
Seite 9: Dr. Hepner: Eine lehrreiche Erhebung anlässlich eines Selbst-
mordes — Seite 11: Amts- und Pensionsverlust im Widerstreit der Meinungen
— Seite 12: Lutz: Der jugendliche Dorftyrann — Seite 14: Oberstgericht-
liche Entscheidungen — Seite 15: Dr. Neumaier: Die strafrechtliche Be-
urteilung des widerrechtlichen Strombezuges

Titelbild: Photo Gend.-Major Anton Hattinger



Angewandte Psychologie im Dienste der Gendarmerie

Von Gend.-Revierinspektor GUSTAV LOESCHNIG, Gendarmerieschule Volders, Tirol

Wenn wir ein Lexikon aufschlagen, dann finden wir zu den Wörtern "Psyche und Psychologie" folgende Erläuterungen:

Psyche ist ein griechisches Wort, das in unsere Sprache übersetzt, gleichbedeutend wie Seele — seelische Veranlagung ist.

Psychologie ist jene Wissenschaft, die sich mit dem Benehmen von Individuen in gegebenen Situationen befaßt.

Wir verstehen darunter weiter die Wissenschaft von der Seele des Einzelmenschen und die Wissenschaft von der Seele einer Mehrzahl von Menschen. Diese Unterscheidung ist für uns Gendarmen sehr wichtig, weil der Mensch, wenn er in der Masse auftritt, oft von ganz anderen seelischen Aspekten getragen ist, als wenn er als Einzelperson in Erscheinung tritt. Wir werden später noch sehen, daß von dieser Abweichung auch die Intelligenz nicht rettet.

Rekapitulierend können wir also sagen, die wissenschaftliche Psychologie befaßt sich einerseits mit dem seelisch-geistigen Geschehen des Einzelmenschen und andererseits mit den seelischen Tatbeständen, die aus dem Beisammensein, dem Neben- und Miteinander von Menschen verschiedener Art entstehen. Da der Mensch nun einmal ein soziales Wesen ist, so ist diese Wissenschaft zur Ergründung seines Tun und Lassens unentbehrlich.

Wir Gendarmen, die wir uns als Hüter der Ordnung, Ruhe und Sicherheit sehr viel mit dem Tun und Lassen des Staatsbürgers befassen müssen, benötigen daher, wenn wir besonders erfolgreich sein wollen, ebenfalls eine bestimmte Kenntnis der Psychologie.

Wer im letzten Kriege an den verschiedenen Fronten im Einsatz stand, der wird die Erfahrung gemacht haben, daß dem Oesterreicher von den verschiedenen Nationalitäten nachgerühmt wurde, daß er mit seiner bescheidenen Höflichkeit mehr erreiche als andere mit Barschheit. Was ist nun Höflichkeit? Höflichkeit in psychologischer Hinsicht betrachtet ist nichts anderes als das selbstverständliche Trachten, das rechtliche Tun und Lassen eines anderen zu verstehen,

es ist eine gegenseitige Achtung von Gewohnheiten und Gebräuchen, die in einem Ergründen der Seelen ausfließt. Die Dienstinstruktion, die uns Höflichkeit und Zuvorkommenheit als vornehmste Pflichten gebietet, gibt uns lebensweise damit jenes Mittel in die Hand, das notwendig ist, um mit einem anderen Menschen überhaupt in seelischen Kontakt kommen zu können. Ein Mensch, der in frivoler oder selbstherrlicher Art die Psyche eines anderen demütigt, verletzt, wird von diesem negiert, das heißt abgelehnt werden. Es wäre ein Unsinn, ihn mit einer wichtigen Vernehmung zu betrauen, weil er, da er es nicht versteht, die Seele eines anderen anzusprechen, bestimmt Schiffbruch erleiden würde.

Bei der Anhaltung, bei der Befragung usw. beschäftigen uns sofort folgende Fragen:

Wie bist du, Mensch?
Was kann ich von dir erwarten?
Wie ist dein Charakter und wie kann ich ihn erkennen?
Was birgt die Schattenseite deiner Seele?

Der primitivste, aber zugleich auch lebenswahrste Ausdruck der Seele eines Einzelmenschen ist sein Temperament. Das Volk, das voller Lebenswahrheiten ist, sagt: "Niemand kann aus seiner Haut heraus." Das heißt mit anderen Worten: "Dein Inneres mag nach außen noch so schön überzüchtet sein, in der gegebenen Situation, zum Beispiel im Erregungsfalle, wirst du uns doch dein wahres Gesicht zeigen." Temperamente richtig zu erkennen und sich mit ihren Auswirkungen vertraut zu machen, gehört ebenfalls zu jenen Mitteln, die die Aufgabe des Gendarmen segensreich und erfolgreich gestalten können.

Wir wissen noch von den Gendarmerieschulen her, daß wir zwischen einem cholersischen, sanguinischen, phlegmatischen und melancholischen Temperament zu unterscheiden haben.

Als Choliker bezeichnen wir einen leicht erregbaren, aufbrausenden Menschen, der bei heilerem, humorvollem und geselligem Wesen, sehr energisch, streng und jähzornig sein kann. Er ist der Mensch, der, wenn man ihm so-

zusagen auf die Füße tritt, explodiert. Hat er dann tüchtig gedonnert, so ist jede Verstimmung verschwunden und es tut ihm leid, wenn er sich in einem Anfall von Heftigkeit vorbeibenommen hat. Ist ihm etwas zuwider, dann poltert er derb seine Meinung heraus, denn er ist nicht dazu geschaffen, Verdruß mit sich herumzutragen. Seine Auslassungen sind nicht immer gesellschaftsfähig oder zartfühlend, aber dafür sind ihm gewöhnlich Empfindlichkeit, Intrige und Hinterhalt fremd. Der Choliker ist ein Feind des Widerspruches, obwohl er selbst gerne widerspricht, und er ist ein Gegner von Anordnungen, die nicht er getroffen hat. In unserem Ueberwachungsrayon lebt ein Bauer, der, obwohl der Prototyp eines Cholikers, ein selbstloser und herzenguter Freund aller Armen ist. Ein im Temperament ähnlicher Exekutor, der am Hof eine Schuld eintreiben soll, wird nach einem Zusammenprall von Meinungen und Auffassungen vom Bauer mit gezückter Eisengabel zum Verlassen des Anwesens gezwungen. Dies alles, weil er sich verbat, daß ihn der Bauer, wie das hier landesüblich ist, duzte. Der zur Assistenz herbeigeholte Gendarmeriebeamte ist ebenfalls keine zartbesaltete Natur, aber er rettet die Situation mit einem die erzürnten Gemüter lösenden Scherz und es ist kein Märchen, Bauer und Exekutor sind, nachdem sich das Gewitter gelegt hatte, gute Freunde geworden.

Werden entscheidende oder unangenehme Dinge an den Menschen herangetragen, so überkommt ihn, je nach Temperament, eine mehr oder weniger heftige Gemütsregung. Ist der Beamte verständig und objektiv genug, dann wird er in einem solchen Falle nicht nur sich, sondern auch seinem Gegenüber einen bestimmten Grad von Erregung und damit ein nicht immer angebrachtes Wort zueinander erlassen. Es kann niemals die Sache eines verantwortungsbewußten Beamten sein, einen so aus der Fassung Gebrachten durch ein noch kräftigeres Kontra zu einer Wachebeleidigung oder gar zu einer öffentlichen Gewalttätigkeit zu ermuntern.

Der Sanguiniker ist eine Frohnatur. Er zeichnet sich durch ein geselliges, gutherziges und freundliches Tem-

perament aus. Es handelt sich dabei um gutmütige Menschen, mit denen man auskommen kann, die Spaß verstehen und die das Leben nehmen, wie es ist. Sanguiniker geben sich natürlich und offen, erfreuen sich vieler Freundschaften und haben häufig etwas Weiches und Warmes in ihrem Temperament. Diese Art von Menschen ist lenksam, sie tun selten jemand ernsthaft etwas zuleide und machen mehr Unfug als rohe Gewalttaten. Gelegentliche kindliche Entgleisungen kann man ihnen, ob ihrer sonstigen Gutherzigkeit, gewöhnlich nicht übelnehmen und, obwohl sie manchmal von heftig aufbrausendem Temperament sind, sind sie aber gleich wieder gut.

Aus seiner ganzen Lebensauffassung heraus ist der Sanguiniker jener Menschentyp, mit dem der Gendarm bei einiger richtiger Behandlung die besten Erfahrungen machen wird. Werden Sanguiniker einvernommen, so wird man ihren Hemmungen am besten durch einen freundlichen Zuspruch begegnen und wir werden dabei die Erfahrung machen, daß wir nicht nur unserer Aufgabe so am besten gerecht worden sind, sondern daß wir auch für die Zukunft einen freundlichen und dankbaren Menschen gewonnen haben. Abschließend kann gesagt werden, daß der Sanguiniker für den, der es versteht, ein besonders gut-ansprechbares Gemütsleben hat.

Phlegmatiker sind gewöhnlich geistesträge, gleichmütige und gleichgültige Menschen. Ihr Gefühlsleben ist gekennzeichnet durch einen gewissen Würstigkeitstandpunkt, der sie nicht aus der Masse der Menschen heraushebt und der sie wenig wertvoll erscheinen läßt. Der Phlegmatiker macht sich wenig eigene Gedanken, weil ihm sowieso alles egal ist. Wichtig ist für uns zu wissen, daß der Phlegmatiker auf Reize schwach reagiert.

Der Melancholiker ist gekennzeichnet durch ein Gefühlsleben, das zur Traurigkeit und Schwermut neigt. Sein Wesen ist oft von ausgeprägter Welt- und Menschenfeindlichkeit getragen, seine Rede ist nicht ohne Schärfe und er ist von sprunghafter Laune. Besonders charakterisiert ist aber sein Gefühlsleben durch eine ewig nörgelnde Unzufriedenheit und einen grämlichen Pessimismus. Dies sind Eigenschaften, die ihn nie gesund und froh werden lassen. Der Melancholiker kann nicht verstehen, daß es anderen Menschen besser geht als ihm und er ist weit davon entfernt, die Fehler etwa in seiner eigenen Unzulänglichkeit zu suchen. Nörgelei, Schwarzseherei und Mißgunst sind schlechte Weggefährten und bei der Befragung von Melancholikern wird der Einvernehmende, wenn er zu einer objektiven Wahrheitsfindung kommen will, gut tun, sich diese entgegenstehenden, negativen Eigenschaften in Erinnerung zu rufen. Aus den vorangeführten Wesenszügen ergibt sich von selbst, daß der Lebenswille des Melancholikers, weil er sich ewig be-

nachteiligt und von den lohnenswerten Gütern der Erde ausgeschlossen fühlt, gering ist. Eine falsche Beschuldigung oder eine ungerechtfertigte Verhaftung können ihnen genügend Anlaß sein, ihr Leben, zu dem sie sowieso keine richtige Einstellung finden können und das ihnen deshalb wenig lebenswert erscheint, wegzuerwerfen.

Zu den Beschreibungen der einzelnen Temperamente sei bemerkt, daß sich in einem Individuum auch mehrere Temperamententypen durchkreuzen können.

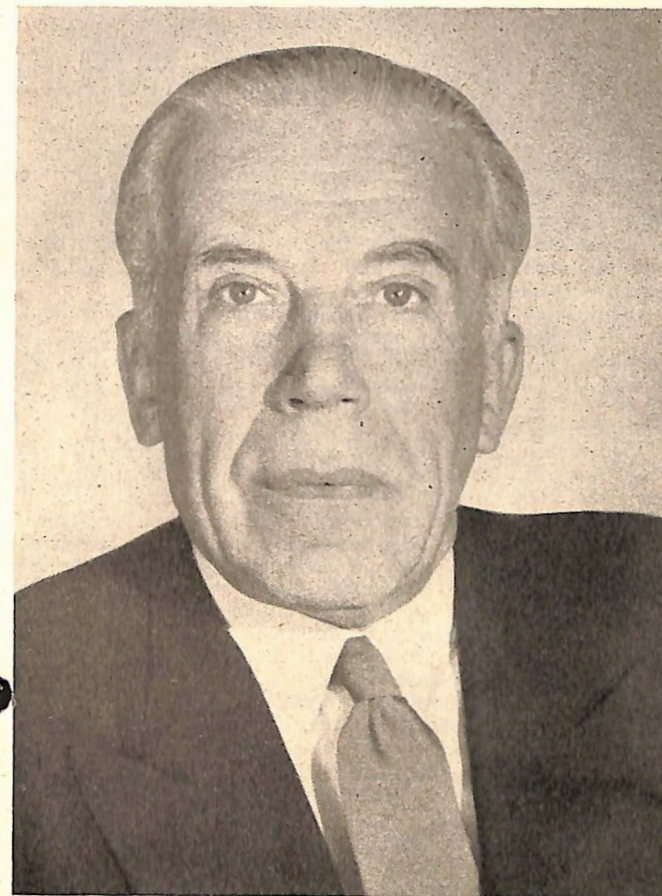
Die Einteilung der Temperamente in diese vier Hauptgruppen ist zwar sehr alt und auch etwas schematisch, aber in bezug auf die Haupttypen auch heute noch im großen und ganzen recht zutreffend. Im Gegensatz zu den erwähnten antiken Temperamententypen spricht die neueste Forschung von zylothymen, schizothymen und viskösen Temperamenten. Ich habe mich zur Schilderung nach der antiken Temperamentslehre entschieden, weil mir diese für unsere Verhältnisse leichter erfaßbar und deshalb zweckmäßiger schien.

Wer nun glaubt, daß er an Hand dieser einfachen Schilderung der Lebensformen des Menschen Temperamente immer zutreffend erkennen könnte, den wird das Leben, wie die drei folgenden Beispiele aufzeigen, eines Besseren belehren. Die Praxis, die die beste Lehrmeisterin ist, zeigt uns, daß wir zehn oder noch mehr Jahre mit einer Person zusammenleben können und dürfen dann noch nicht sagen, daß wir diesen Menschen einwandfrei kennen. In N. lebte 1920 Martin A. als Bauer in sehr glücklicher Ehe. Bei den Nachbarn und im Gasthaus ist er als glänzender Unterhalter und selbstloser Mensch, der viel Spaß macht und solchen auch versteht, gerne gesehen. Zärtlich um seine Familie besorgt, hatte es den Anschein, als ob er keiner Fliege etwas zuleide tun könnte. Als im gleichen Jahr durch die Landespolizei nachgewiesen wird, daß nur Martin A. der Mörder des S.-Wirtes gewesen sein kann, wollen es die Nachbarn, die täglich mit ihm in Berührung waren, vorerst einfach nicht glauben. Als A. dann aber im Gefängnis, nachdem er einen der Aufsichtsbeamten überfallen hatte, weiter den Mord an zwei Touristen eingesteht, ergreift eisiges Schweigen die bauerliche Bevölkerung. Vielen von uns wird aus der einschlägigen Literatur auch der Fall bekannt sein, wo es gelang, in der Person eines verlässlichen, biedereren Beamten, der seine Frau und zwei Kinder vergötterte, nach langen Erhebungen einen dreifachen Sexualmörder zu entlarven. In der Familie M. ist schon monatelang das Mädchen E. als Hausgehilfin beschäftigt. E., die zurückhaltend und folgsam gegen jedermann ist, hat sich wegen ihres Fleißes und ihrer Verlässlichkeit in kurzer Zeit das volle Vertrauen des Dienstgebers erworben. Eines Morgens aber liegen die drei von ihr betreuten

Kinder tot im Kinderzimmer und das Haus steht in Flammen. Diese drei Täter waren nicht etwa Geistesgestörte, sondern vollzurechnungsfähige Menschen. Aus diesen Beispielen müssen wir Gendarmen die zwingende Lehre ziehen, daß wir in jeder Person den mutmaßlichen Täter zu suchen haben.

Nicolai Hartmann, einer der bedeutendsten deutschen Philosophen der Gegenwart, bezeichnet recht zutreffend den Menschen als das von innen heraus gefährdete Wesen. Hartmann will damit sagen, daß das im Menschen angelegte Empfinden für Recht und Unrecht, Gut und Böse, Wahr und Unwahr in keiner Weise genügt, um den Menschen auch schon zu zwingen, nach seinem Gewissen zu handeln. Zu diesem Empfinden müssen vielmehr die Tugenden der Pflicht, Gerechtigkeit, Wahrhaftigkeit, Liebe und vor allem das Bewußtsein, daß der Mensch über dieses Leben hinaus zur Verantwortung gezogen wird, treten. "Vor die Tugend haben die Götter den Schweiß gestellt", kündigt uns der Dichter und meint, daß erst, wer diesen Kampf besteht, die Tugenden, die moralischen Werte und damit das Leben selbst erringt. Das Mißlingen dieses Kampfes, das heißt Willensschwäche, aber führt zum Laster und bedeutet den Weg zum Verbrechen.

Im Ausforschungsdienst hören wir immer wieder, daß wir zum Beispiel bei der Befragung den Einzuernehmenden genau zu beobachten haben. Jeder von uns, der einer Person, sei es selbst der geriebene Verbrecher, mit den inhaltschweren Worten: "Im Namen des Gesetzes sind Sie verhaftet!" die Verhaftung ausspricht, der konnte bei einiger Beobachtungsgabe die Tatsache bemerken, daß den soeben Verhafteten eine bestimmte Erregung befällt. Wir sprechen in diesem Zusammenhang vom Gefühl, das ein Gefühl der Lust oder Unlust sein kann. Solche Gefühlsäußerungen sind begleitet von Aenderungen im Blutdruck, der Herzstätigkeit, der Atmung oder zeigen sich auch in einer erhöhten Schweißabsonderung. Weitere Zeichen sind jähres Erröten, Erblässen, Trockenheit im Rachen oder Nervosität. Im Gesicht können sich ferner Zorn, Schreck oder Verzweiflung zeigen. Diese Reaktionen treten besonders dann auf, wenn es uns oft nach stundenlangem Verhör gelungen ist, den Beschuldigten von der Verwerflichkeit seiner Handlung zu überzeugen. Wir hatten zum Beispiel in St. J. einen achtzehnjährigen Burschen, er hat einige Jahre später wegen eines Raubmordes am Galgen geendet, der in dieser Situation des Erkennens des in ihm schlummernden Dämons mit aller Vehemenz mit dem Kopf in die Wand rannte, und es bedurfte ferner des tätigen Einschreitens aller am Posten befindlichen Gendarmen, um ihn daran zu hindern, daß er sich weiter nicht die Augen herauskratze. Sorglos am Schreibtisch abgelegte Waffen, Papierscheren usw. können in



Die Oesterreichische Bundesgendarmerie gratuliert dem Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Sektionschef Wilhelm Krechler zur Verleihung des Großen Goldenen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Oesterreich aufs herzlichste.

Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Sektionschef Wilhelm Krechler wurde vom Bundespräsidenten durch die Verleihung des Großen Goldenen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Oesterreich ausgezeichnet. Bundesminister für Inneres Oskar Helmer überreichte in Gegenwart von Staatssekretär Graf, den Abteilungsvorständen der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit und den Leitern der Sicherheits- und Polizeidirektionen sowie den Landesgendarmeriekommandanten Sektionschef Krechler diese hohe Auszeichnung. Der Bundesminister beglückwünschte in einer Ansprache Sektionschef Krechler und dankte für seine bisher zum Wohle der Allgemeinheit geleisteten Dienste. Das Geheimnis jeden Erfolges im öffentlichen Dienst, führte der Bundesminister aus, sei die Lauterkeit des Charakters und der Besitz wahren Menschentums. Beide Eigenschaften besitzt Sektionschef Krechler in vollendetem Maße und stets werde er der jüngeren Beamtengeneration, die in eine neue Zeit hineinwächst, Vorbild und Ziel sein.

solchen Augenblicken oft zu unangenehmen Weiterungen führen. Viele werden schon erlitten haben, wie zum Beispiel einem hartgesottenen Lügner der Schweiß buchstäblich tropfenweise von der Stirne rann oder wie Frauen und Männer in lautes Schluchzen ausbrachen, bevor sich ihr Mund zum erlösenden Geständnis auf tat. Unruhiges Auf- und Abgehen in der Zelle, der Häftling überdenkt was für und wider ihn spricht, zählt ebenfalls zu den vorerwähnten Gefühlserscheinungen. Solche Gefühlsäußerungen können ein beginnendes Eingeständnis der Schuld sein und es liegt nun an der Vernehmungskunst des Gendarmen, die richtigen Worte zu finden, um den Verdächtigen zum Bekennen zu bewegen. Der Vernehmende wird diese letzte Phase des Widerstandes aber nur dann überwinden können, wenn er sich das Vertrauen des Beschuldigten dadurch erwarb, daß er sich mit seiner Psyche vertraut gemacht hat. Jedem von uns hat schon einmal das letzte, das erlösende Wort gefehlt und er mußte, wenn er den Fall überdachte, beschämt eingestehen, daß er sich entweder zu wenig auf die Vernehmung vorbereitet oder mit der Person des Täters befaßt hat. Um die Person des Täters richtig einschätzen zu können, ist es unbedingt notwendig, daß man sich vor der sachlichen Befragung ein eindringliches Bild über seine Kindheit, Schulzeit, Elternhaus, Familienleben, Umgang usw. gemacht hat. So wäre es zum Beispiel zwecklos, die Seele eines Verdächtigen mit Hinweisen auf sein Elternhaus anzusprechen, wenn er wegen früher begangener Delikte bereits von seinen El-

tern ein Hausverbot erhalten hat. Auch die Seele des gemeinsten Verbrechers ist ansprechbar und es bedarf nur der hohen Kunst des Vernehmenden, an dieser rühren zu können. Wer viel mit Gewaltverbrechern zu tun hat, wird mir bestätigen, daß diese in Erinnerung an ihnen teure Personen oft von mimosenhafter Angerührtheit sein können. Gefühlsmäßige Reaktionen, wie Unsicherheit, Nervosität, jähres Erröten oder Erblässen, können wir besonders oft bei Haus- und Personsdurchsuchungen feststellen. In Schw. wurde jahrelang gewildert, ohne daß es gelang, der Täter habhaft zu werden. Eines Tages kam dem Gendarmerieposten zur Kenntnis, daß der J. im Garten des väterlichen Anwesens beobachtet wurde, wie er ein Gewehr einschob. Als Ziel diente ihm dabei ein in der Nähe befindlicher Telegraphenmast. Bei der Hausdurchsuchung konnte trotz intensiver Nachschau nichts gefunden werden. Vater, Mutter und Sohn wußten angeblich nichts von einem Gewehr und waren nicht dazu zu bewegen, die Waffe herauszugeben. Was nun? dachte der Gendarmeriebeamte. Im raschen Entschluß nahm er die Mutter in den Garten mit und erklärte ihr dort, daß ihr Sohn von hier aus mit einem Gewehr geschossen hätte. In einer augenblicklichen Gefühlsreaktion blickte die Mutter in die Richtung des Telegraphenmastes und dies war der schlüssige Beweis, daß sie von der Tatsache des Einschießens und damit auch von der Existenz des Gewehres wissen mußte. Dieser Vorhalt veranlaßte sie dann auch, das Gewehr, das in der Nähe im Wald versteckt war, herauszugeben. Wir sehen

aus diesem Beispiel, daß die Möglichkeit, strafbare Handlungen an Hand von Gefühlsreaktionen ausforschen zu können, sehr groß ist. Es liegt nur in der Hand des Vernehmenden, sie richtig auszuwerten bzw. anzuwenden zu können.

Als Kinder riefen wir uns zu: "Du lügst, du lügst ganz rot im Gesicht bist!" und dachten nicht daran, daß das Lügen bestimmte physische Anstrengungen notwendig macht, die dann gewisse physiologische Veränderungen hervorrufen. In der neueren Zeit sind daher führende Psychologen auf dem Gebiete der Aufdeckung von Täuschungen dazu übergegangen mit eigens hierfür konstruierten Instrumenten Aenderungen des Blutdruckes, des Pulses, der Atmung und des elektrischen Hautwiderstandes, wie sie beim Lügen auftreten können, zu registrieren. In USA hat man zu diesem Zweck den Polygraphen (Vielschreiber) entwickelt, der gleichzeitig Schwankungen des Blutdruckes, des Hautwiderstandes und der Atmung aufzeichnet. Der Vorgang der Vernehmung ist so gehalten, daß zunächst die Lügenreaktion des Verdächtigen in einem belanglosen Zusammenhang festgestellt wird und erst die nächsten Proben beziehen sich auf die zu untersuchende Angelegenheit die zu untersuchende Angelegenheit selbst. Dem Beschuldigten werden nun unter belanglosen Fragen eine Reihe von unter belanglosen Fragen eine Reihe von Fragen über das begangene Verbrechen vorgelegt. An Hand der Aufzeichnungsvorgänge des Polygraphen kann dann der vernehmende Beamte sehen bzw. sich eine Meinung darüber bilden, ob der Verdächtige bei der Beantwortung der wesentlichen Fragen die Wahrheit gesagt hat oder nicht. (Fortsetzung folgt)

HARTMANN'S KLEIDERHAUS
HERREN DAMEN
RENNWEG 45
Teilzahlung

Jhr Herbst Mantel vom

Für Gendarmeriebeamte besondere Begünstigungen

BEHÖRDL. KONZESS.

AUTO
RETTUNG, HILFE, BERGUNG
TOMAN & CO.
Tel. U 45 4 30
IV, PRINZ-EUGEN-STR. 30
LAUFENDER DIENST

Wann ist unbefugter Betrieb von Fahrzeugen strafbar?

Wie allgemein bekannt, ist nach österreichischem Recht der sogenannte Gebrauchsdiebstahl nicht strafbar. Wenn also zum Beispiel die Hausgehilfin ohne Einverständnis ihrer Dienstgeberin sich ein Ballkleid ausborgt, um auf den Ball zu gehen und es wieder zurückstellt, so liegt darin kein strafbarer Tatbestand. Man spricht in diesem Falle von einem Gebrauchsdiebstahl. Ein Gebrauchsdiebstahl ist nämlich der vorübergehende Gebrauch einer fremden beweglichen Sache ohne Einwilligung des Berechtigten. Dieser bisherige Rechtszustand wurde nun durch die Strafgesetznovelle vom 16. Dezember 1953, BGBl. Nr. 15/1954, teilweise aufgehoben. Grundsätzlich ist der Gebrauchsdiebstahl auch heute straflos. Dieser Grundsatz wurde jedoch nunmehr aufgegeben bei unbefugtem Betrieb von Fahrzeugen. Wie die Regierungsvorlage hierzu ausführt und wie auch allgemein bekannt ist, haben die Gebrauchsdiebstähle von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern in der jüngsten Zeit so sehr zugenommen, daß Gegenmaßnahmen ergriffen werden mußten. Es wurde demnach, einer Anregung des Obersten Gerichtshofes und dem Beispiel ausländischer Strafrechte folgend, die Strafbarkeit der Gebrauchsdiebstähle an Kraftfahrzeugen und Fahrrädern festgelegt.

Wer demnach vorsätzlich ein Fahrzeug, das zum Antrieb mit Maschinenkraft eingerichtet ist, oder ein Fahrrad ohne Einwilligung des Berechtigten in Betrieb nimmt, macht sich, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit strengerer Strafe bedroht ist, einer Uebertretung, wenn aber das Fahrzeug beschädigt worden ist und der Schaden daran 1500 S übersteigt, eines Vergehens schuldig.

Geschützt sind also Fahrzeuge, die zum Antrieb mit Maschinenkraft eingerichtet sind, und Fahrräder. Darunter fallen nicht nur Autos und Motorräder, sondern auch Motorboote und Flugzeuge. Mit Tieren bespannte Fahrzeuge sind jedoch nicht Gegenstand des Schutzes.

Strafbar ist nur, wer ein Fahrzeug der genannten Art in Betrieb nimmt. Der Täter muß demnach das Fahrzeug zumindestens besteigen, nicht notwendig erscheint mir, daß

er auch schon fährt. Hat der Täter aber das Fahrzeug noch nicht einmal bestiegen, sondern nur Anstalten dazu unternommen, dann liegt nur Versuch vor, der natürlich, gemäß dem allgemeinen Grundsatzes unseres Strafrechtes, ebenso strafbar ist wie das vollendete Delikt. Der "blinde Passagier" fällt aber nicht unter diese Strafdrohung, da er selbst das Fahrzeug nicht in Betrieb nimmt.

Unerheblich ist die Dauer der Inbetriebnahme. Aus der Dauer der Inbetriebnahme kann aber geschlossen werden, ob es sich um einen Gebrauchsdiebstahl oder einen gewöhnlichen Diebstahl handelt. Doch wird die Verantwortung des Täters, er habe das Fahrzeug nicht stehen, sondern nur benützen wollen, oft nicht zu widerlegen sein.

Gebrauchsdiebstahl soll nur dann zur Anwendung kommen, wenn sich die Tat nicht als ein schwereres Delikt mit einer strengeren Strafe darstellt, wie zum Beispiel Raub oder Diebstahl.

Primär ist der Gebrauchsdiebstahl an Fahrzeugen eine Uebertretung. Zum Vergehen wird der Gebrauchsdiebstahl, wenn das Fahrzeug, wie bereits erwähnt, beschädigt worden ist und der Schaden daran 1500 S übersteigt. Diese Unterscheidung hat nach der Regierungsvorlage darin ihren Grund, daß der unbefugte Betrieb eines Fahrzeuges strafwürdiger ist, "wenn das Fahrzeug dem Berechtigten nicht nur entzogen, sondern wenn es auch noch erheblich beschädigt worden ist".

Die Strafe der Uebertretung ist einfacher oder strenger Arrest von drei Tagen bis sechs Monaten, die des Vergehens strenger Arrest von einem Monat bis zu einem Jahr. Wenn der Gebrauchsdiebstahl eine Uebertretung ist, ist das Bezirksgericht zuständig, im Falle eines Vergehens das Kreis- oder Landesgericht.

Gleichgültig, ob der Gebrauchsdiebstahl sich als eine Uebertretung oder ein Vergehen darstellt, wird der Täter nur mit Ermächtigung des Verletzten verfolgt. Es handelt sich um ein sogenanntes Ermächtigungsdelikt. Die Verfolgung findet demnach nur statt, wenn der Verletzte den öffentlichen Ankläger spätestens acht Tage nach dessen Anfrage dazu ermächtigt. Die Ermächtigung kann mit der Anzeige verbunden werden. Die Ermächtigung gilt als erteilt, wenn sich der Verletzte dem Strafverfahren anschließt. Sie kann, wenn sie einmal erteilt worden ist, nicht mehr zurückgenommen werden. Der unbefugte Betrieb von Fahrzeugen zwischen Verwandten kann nur auf Grund einer Privatanklage bestraft werden. Unter Verwandten sind Verwandte und Verschwägerter in auf- und absteigender Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder noch nähere Verwandte, die Ehegenossen, die Geschwister der Ehegenossen und die Ehegenossen der Geschwister zu verstehen.

Die Tat ist überhaupt straflos

- wenn sie zwischen Ehegatten, Eltern, Kindern und Geschwistern begangen wird,
- wenn das Fahrzeug dem Täter vom Berechtigten anvertraut worden ist.

Gendarmerieoberstleutnant i. R. Josef Lochner †

Wenige Tage vor Vollendung seines 63. Lebensjahres wurde Gendarmerieoberstleutnant i. R. Josef Lochner, ehemaliger Gendarmerieabteilungskommandant von Melk, Niederösterreich, aus dem Leben abberufen.

Er stammte aus einer kinderreichen Familie aus Rockendorf, in der er am 26. September 1891 geboren wurde. Nach Beendigung seiner Schulausbildung war er bis zum Eintritt in den Wehrdienst am 8. Oktober 1913 kurze Zeit als Kontorist tätig. Mehrfach ausgezeichnet trat er am 7. Jänner 1919 in die österreichische Gendarmerie ein und verrichtete auf den Gendarmerieposten Aschbach, Amstetten, Ulmerfeld, Groß-Hollenstein und Traiskirchen als eingeteilter und dienstführender Gendarmeriebeamter Dienst.

Nach seiner Maßregelung im Jahre 1938 wurde er 1945 wieder zum Dienst gerufen und als Bezirksgendarmeriekommandant in Scheibbs sowie nach Ernennung zum leitenden Gendarmeriebeamten als Gendarmerieabteilungskommandant in Melk eingesetzt.

Gendarmerieoberstleutnant Lochner war jedem Beamten des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich ein Vorbild. Trotz schweren inneren Erkrankungen verrichtete er noch jahrelang seinen Dienst. Am 31. Dezember 1952 trat er in den Ruhestand.

GENDARMERIE IM SEGELFLUGKONTROLLDIENST

Von Gend.-Revierinspektor JOHANN WERGINZ, Landesgendarmeriekommando für Kärnten

Die alliierten Behörden in Oesterreich haben den Segelflugsport in Oesterreich seit dem Jahre 1950 wieder zugelassen (siehe Zeitung der Alliierten Kommission für Oesterreich, Dezember 1949, Punkt 7). Seit dieser Zeit nimmt diese Sportart in Oesterreich von Jahr zu Jahr einen immer größer werdenden Umfang an, womit auch die Segelflugunfälle ansteigen. Wie die Praxis zeigt, wurden bisher die meisten Unfälle im Segelflug durch die Nichteinhaltung der bestehenden Segelflugvorschriften verursacht.

Es erscheint daher zweckmäßig, die in Oesterreich bestehenden Segelflugvorschriften kurz zu erläutern. In Oesterreich sind derzeit das Luftverkehrsgesetz i. d. F. der Kdm. vom 21. August 1936, DRGBI. I, S. 653 (GBlOe. Nr. 62, 1938), novelliert durch die Ges. vom 27. September 1938, DRGBI. I, S. 1246 (GBlOe. Nr. 470, 1938) und vom 26. Jänner 1943, DRGBI. I, S. 69 und die Verordnung über den Luftverkehr vom 21. August 1936, DRGBI. I, S. 652, i. d. F. GBlOe. Nr. 357/38, 456/38 und der Novelle vom 30. September 1938, DRGBI. I, S. 1327, in Kraft.

Die Angelegenheiten des Segelfluges werden in oberster Instanz vom Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe, Abt. 1/7 — Amt für Zivilluftfahrt — geleitet (siehe BM vom 22. November 1950, BGBl. Nr. 244).

Bei der Ueberwachung und Kontrolle des Segelflugsportes ist in erster Linie zu prüfen, ob es sich

- um eine Ausbildung von Segelflugzeugführern (Schulungsflügen) auf einem dafür genehmigten Segelfluggelände,
- um Außenlandungen oder
- um Segelflugveranstaltungen handelt.

Ausbildung von Segelflugzeugführern (Segelflugschulungen)

Die Ausbildung von Segelflugzeugführern darf nur auf Grund einer luftfahrtbehördlichen Genehmigung erfolgen. Diese Genehmigung wird für eine bestimmte Zeit, ein bestimmtes Segelfluggelände, eine bestimmte Art von Segelflugzeugen sowie von Geräten und unter der Voraussetzung erteilt, daß nur die in der Genehmigung namentlich angeführten Ausbildungsleiter bzw. Fluglehrer verwendet werden. Die Aufsicht und Leitung des Schulbetriebes hat der Ausbildungsleiter zu übernehmen, der während den Schulungen anwesend sein muß. Bei der Kontrolle durch die Gendarmerieorgane muß sich der Ausbildungsleiter mit einem gültigen Luftfahrerschein für Segelflugzeugführer und mit dem luftfahrtbehördlichen Anerkennungsbescheid als Segelflugausbildungsleiter, aus welchem der Umfang der Schulungsberechtigung hervorgeht, ausweisen können. Der luftfahrtbehördliche Anerkennungsbescheid ist nur in Verbindung mit dem Luftfahrerschein gültig und läuft mit der Gültigkeitsdauer dieses Scheines ab. Während der Segelflugschulungen kann ein luftfahrtbehördlich anerkannter Segelfluglehrer neben dem Ausbildungsleiter fungieren, ist aber

letzterem unterstellt. Der Fluglehrer darf nur in Anwesenheit des Ausbildungsleiters schulen. Die Verantwortung für den Schulbetrieb trägt der Ausbildungsleiter. Der Fluglehrer muß dieselben Ausweise besitzen wie der Ausbildungsleiter.

Segelfluggelände sind Gelände, die ständig zu Uebungen mit Segelflugzeugen benützt werden. Die Segelfluggelände müssen vom Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe — Amt für Zivilluftfahrt — genehmigt sein. Die Genehmigung wird dem Unternehmer erteilt und enthält die erlaubte Art des Flugbetriebes und der Segelflugzeuge.

Am Startplatz muß ein gut sichtbarer Windrichtungsanzeiger (Windsack) zur Feststellung der Windrichtung aufgestellt sein. Der Landeplatz (Lande-gasse) ist zu bezeichnen und mit Fähnchen abzustecken. (Der Start und die Landung haben gegen den Wind zu erfolgen.)

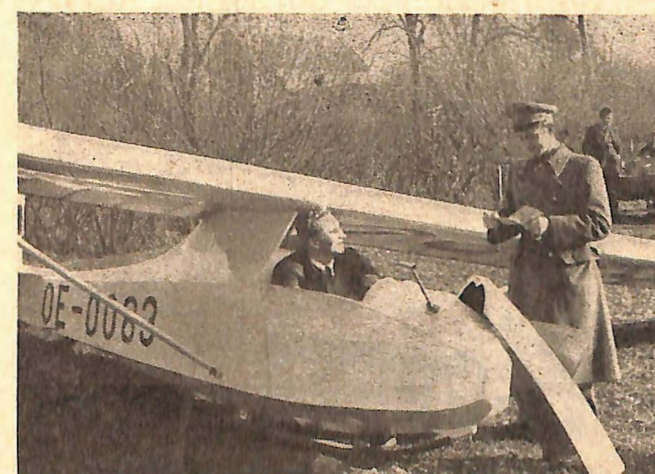
Die zu den Schulungen benützten Segelflugzeuge müssen behördlich zugelassen sein (Zulassungs- oder Prüfschein dürfen nicht abgelaufen sein).

Steht bei den Schulungen eine Schleppwinde in Verwendung, so muß für diese ein behördlicher Windenprüfschein aufliegen. Aus diesem geht die Gültigkeitsdauer und das zugelassene Fluggewicht (Rüstgewicht des Segelflugzeuges plus Zuladung) für die Schleppwinde hervor. Uebersteigt das Fluggewicht die im Windenprüfschein zulässige Grenze, dann darf die Schleppwinde hierfür nicht verwendet werden. Zum Beispiel: ein Segelflugzeug hat ein Rüstgewicht (Eigengewicht des Segelflugzeuges) von 280 kg, der Segelflieger ein Gewicht von 80 kg, das Fluggewicht beträgt somit 360 kg. Im Windenprüfschein scheint aber nur ein zulässiges Fluggewicht bis 300 kg auf. In diesem Falle ist die Verwendung der Schleppwinde unzulässig.

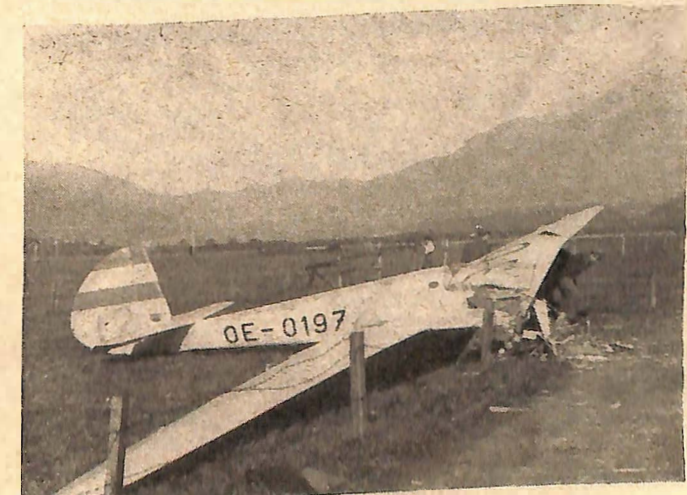
Segelflieger-Anwärter dürfen mit den Schulungsflügen erst beginnen, wenn sie vorher hierfür ärztlich untersucht und körperlich für tauglich befunden wurden.

Außenlandungen

Segelflugzeuge dürfen außerhalb von Flughäfen des allgemeinen Verkehrs oder genehmigten Segelfluggeländen nur landen, wenn es die Sicherheit des Fluges erfordert oder wenn hierfür eine behördliche Bewilligung erteilt wurde. Nach den Bestimmungen des § 12 des Luftverkehrsgesetzes und § 39 der Verordnung über den Luftverkehr sind solche Außenlandungen nur unter gewissen Voraussetzungen zulässig. Das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe — Amt für Zivilluftfahrt — hat den Mitgliedern der dem Oesterreichischen Aero-Club, Segelfliegerverband, angehörenden Vereine vom 25. April 1953 an die widerrufliche Erlaubnis zu Landungen mit Segelflugzeugen außerhalb von Flughäfen des allgemeinen Verkehrs und genehmigten Segelfluggeländen unter folgenden Voraussetzungen gestattet:



Kontrolle der Flugpapiere vor dem Start



Abgestürztes zweisitziges Segelflugzeug vom Typ MG 19

„Cullinan“
 heißt der Bleistift Österreichs, den die Anspruchsvollen loben
 GRAPHITSTIFTE • KOPIERSTIFTE • DÜNNKERN-FARBSTIFTE
BREVILLIER-URBAN A. G.
 WIEN GRAZ

Waffe, an der Patrone, an den Bruchstücken des Nachtgeschirrs und anderem suchte. Sodann konnte der Tatort erst weiter verändert werden.

Am Rücken der Leiche fand sich nur eine Ausschußöffnung, so daß also ein Geschöß noch im Körper steckte. Ein zweites fand sich in dem unter dem Rücken der Leiche befindlichen Kopfpolster. Eine Patronenhülse fand sich unter dem rechten Arm, zwei Hülsen fanden sich auf der Bettdecke links des Körpers. Ein weiteres Geschöß befand sich unter dem aufgesplitterten Parkettbrett. Nun wurde versucht, die Scherben des Nachtopfes in ihre ursprüngliche Lage zu bringen, wobei sich herausstellte, daß kein von einem Schuß herrührender Trichterbruch vorlag, sondern nur einzelne Scherben schräge Bruchstellen zeigten, die die erste Annahme möglich scheinen ließen. Bei der Untersuchung der Pistole unterließ dann schon eingangs angedeuteter Fehler: nachdem das Magazin entfernt worden war, in dem sich noch drei Patronen befanden, wurde der Schlitten zurückgezogen, wobei sich zum allgemeinen Erstaunen keine Patrone im Lauf befand! Dies war bei einer in Ordnung befindlichen Waffe und Vorhandensein von Patronen im Magazin bei Annahme eines Selbstmordes ausgeschlossen, da ja die Waffe nach Abgabe des letzten Schusses automatisch repetierte! Also hatte sich jemand anderer als der Tote an der Waffe zu schaffen gemacht, sie ihm etwa gar in die Hand gedrückt? Da sich später noch eine Patrone auf dem Sofa vorfand, auf dem die Waffe zerlegt worden war, und weiter festgestellt wurde, daß der Auswerfer die Hülsen nur knapp aus dem Laderaum heraus hob (nicht, wie zumeist, im Bogen heraus schnellte), mußte angenommen werden, daß die auf dem Sofa gefundene Patrone sich doch im Laderaum befunden hatte und ungesehen leise herausfiel. Man sieht, was von so einer kleinen Unachtsamkeit



Abb. 4.
Nahaufnahme der Einschüsse

für schwerwiegende Schlußfolgerungen — wenn andere Indizien fehlen — abhängen können! Dabei waren bei der Untersuchung vier Beamte, die zum Teil Spezialisten in ihrem Sachgebiet sind, zugegen. Aber gerade deshalb verließ sich einer auf den anderen und achtete selbst nicht so genau auf alles, wie jeder es sicher getan hätte, wenn er die Untersuchung alleine geführt hätte. Daher immer wieder: am Tatort so wenig Personen als möglich, nur einer leitet die Untersuchung und ist dafür verantwortlich, über jede Untersuchungshandlung so gleich eine Niederschrift anzufertigen!

Da schließlich nachgewiesen wurde, daß der Tote nach einer erst kürzlich erfolgten Operation von der Unheilbarkeit seines Leidens Kenntnis hatte, bei jedem Urinieren eine Menge Blut abging (gestocktes Blut im Nachtgeschirr bzw. auf dem Boden verspritzt!), so daß mit seinem baldigen Ableben gerechnet werden mußte, er deshalb Selbstmordabsichten seiner Familie und dem behandelnden Arzt gegenüber äußerte, konnte tatsächlich Selbstmord als erwiesen angenommen werden, wobei auf Grund der abgeschlossenen Erhebungen der Tatverlauf sich folgend zugetragen haben mußte:

Der Kranke war, um leichter urinieren zu können, vom Bett aufgestanden und hatte dies stehend getan, wobei auch wieder Blut abging. Dabei wurde er von so argen Schmerzen befallen, daß er den Nachtopf fallen ließ, der dann am Boden zerbrach und dessen Inhalt in der beschriebenen Weise ver-



Abb. 2.
Nahaufnahme markanter Spuren

spritzte. Unter dem Eindruck dieses Geschehens beschloß der Mann, nun den schon lange erwogenen Selbstmord auszuführen, begab sich ins Bett und nahm die geladene Waffe aus dem nebenstehenden Nachtkästchen. Durch Repetieren (Patrone auf dem Bettvorleger) überzeugte er sich von der Brauchbarkeit der Waffe. Um ganz sicher zu gehen, gab er hierauf noch einen Probeschuß ab (Geschöß im Parkettboden, Hülse unter dem rechten Arm — Waffe wirft rechts aus!). Hierauf gab er dann zwei Schüsse mit angesetzter Mündung gegen sich selbst ab, wovon der erste nicht sofort tödlich wirkte (Hülsen davon — da die Waffe nun zum Körper gerichtet — auf der Bettdecke links des Körpers). Erstaunlich blieb lediglich der Umstand, daß die Schüsse im Nebenzimmer nicht gehört wurden, obwohl solche, wie durch einen zu diesem Zweck abgegebenen Vergleichsschuß bewiesen, deutlich zu hören waren. Da dies allein aber keinen bindenden Gegenbeweis bildete, während alle anderen Beweismittel schlüssig waren, konnte der Fall als geklärt Selbstmord betrachtet werden, obwohl er vorerst, einerseits durch die besonderen Umstände des Tatortes, andererseits durch den Zwischenfall bei der Waffenuntersuchung, auch zu anderen Annahmen Anlaß bot.

Zusammenfassung

Bei der Tatortbesichtigung eines angeblichen Selbstmordfalles konnten einerseits durch die Umstände des Tatortes, andererseits durch einen Untersuchungszwischenfall bedingte Widersprüche aufgedeckt und der Fall eindeutig als Selbstmord geklärt werden.

AMTS- UND PENSIONSVERLUST IM WIDERSTREIT DER MEINUNGEN

Die II. Strafgesetznovelle 1952, BGBl. Nr. 160, brachte zwar für die Gendarmeriepensionisten durch die Gewährung einer "ewigen Halbpension" nach einer Verurteilung wegen eines Verbrechens einen rechtlichen Vorteil, ließ aber für die Beamten des Dienststandes in gleichen Straffällen durch die unveränderte Weiterbelassung der alten Bestimmungen des § 26 lit. d StG (Verlust des Amtes und jeglichen Anspruches auf eine Pension) eine nicht leicht verständliche Härte für die aktiven Beamten entstehen. Diese neue Bestimmung, die in ihrer Tragweite vom Gesetzgeber kaum abgeschätzt worden war, hat seit ihrer Inkraftsetzung viele schier unlösbare Probleme in dienstrechtlicher Hinsicht aufgeworfen.

Schon die Frage, ob durch die Abänderung des § 26 lit. g StG (Pensionsverlust) auch § 26 lit. d StG (Amtsverlust) für die aktiven Gendarmeriebeamten einen anderen Sinn bekommen hat, wird in der Literatur verschieden beantwortet. Brassloff¹ weist zum Beispiel darauf hin, daß die II. StGNov. 1952 den § 26 StG nur bezüglich lit. g (Pensionsverlust) zugunsten der Pensionisten geändert hat, während die Rechtsfolge des Amtsverlustes nach lit. d für die aktiven Beamten hingegen keine Änderung erfuhr.

Dr. Pfeifer² hingegen vertritt die Ansicht, daß lit. d dieser Gesetzesstelle nur den Verlust des Amtes, nicht auch den Verlust aller daraus entspringenden Rechte statuiert. Vielmehr ergibt sich dieser Verlust erst aus den Bestimmungen der Dienstpragmatik (§§ 116 und 86). Rein theoretisch wäre es ohne weiteres denkbar, daß mit dem Verlust des Amtes der Verlust der bis dahin bereits erworbenen Versorgungsansprüche nicht verbunden sein muß. Der unmittelbare Sinn dieser Gesetzesstelle ist lediglich der, daß der Verurteilte das bisher innegehabte Amt im öffentlichen Interesse nicht mehr bekleiden darf, nicht aber der, daß er und seine Angehörigen bereits erworbene Versorgungsansprüche verlieren. Dies ergibt sich erst aus dem Zusammenhalt mit lit. g (Pensionsverlust) und aus den einschlägigen Bestimmungen der Dienstpragmatik.

Da nach der II. Strafgesetznovelle 1952 der verurteilte "Pensionist" höchstens die Hälfte der Pension, der verurteilte "Aktive" aber nach der unverändert gebliebenen Bestimmung der Dienstpragmatik den gesamten Pensionsanspruch verliert, fragt Brassloff mit Recht nach dem gesetzgeberischen Grund der verschiedenen Behandlung zweier bisher einheitlich behandelter Personengruppen. Er verneint ihn darin zu erblicken, daß dem aktiven Beamten, der seines Amtes verlustig gegangen ist, ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden kann, dem Pensionisten aber nach einer umstrittenen Auslegung der Dienstpragmatik nicht — der Hauptgrund scheint aber vor allem darin gelegen, daß bei dem verurteilten Aktiven eine Nachversicherung³ nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen stattfindet.

Unbestritten ist nach der neuen Rechtslage, daß den aktiven Gendarmeriebeamten durch die gerichtliche Verurteilung wegen eines Verbrechens die Rechtsfolgen des § 26 lit. d StG (Amtsverlust) treffen und er durch den Verlust des Amtes auch alle aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und alle Ansprüche auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse für sich und seine Angehörigen verliert. Die Rechtsfolge des § 26 lit. g StG (Pensionsverlust) kann diesen Beamten nicht treffen,

¹ Dr. Brassloff: Die Bedeutung der Novellierung des § 26 lit. g StG, J. Bl. 2/1953.

² Abg. Dr. Pfeifer: Zur Novellierung des § 26 StG, J. Bl. 10/1953.

³ Man kann die verschiedenen Rechtsmeinungen über die Auswirkungen der II. StGNov. 1952 auch so zusammenfassen, daß einerseits ein wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilter Pensionist kraft des Gesetzes aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ausscheidet, somit seine Eigenschaft als öffentlich-rechtlicher Ruhegenußempfänger verliert und von seinem bisherigen Dienstgeber auf Grund des § 26 lit. g StG nur eine "Versorgung" in der dort vorgesehenen Höhe und keine Pension im eigentlichen Sinne erhält, während nach der anderen Rechtsauffassung der verurteilte Pensionist Ruhegenußempfänger mit einer im Sinne des § 26 lit. g StG geminderten Pension bleibt. M. E. ist der erstangeführten Rechtsanschauung aus dienstrechtlichen Gründen der Vorrang zu geben.

weil er im Zeitpunkt seiner Verurteilung nicht Ruhegenußempfänger war. Seine Pensionsanwartschaft ist schon durch die Rechtsfolge des § 26 lit. d StG untergegangen.

Den Gendarmeriepensionisten hingegen treffen durch die Verurteilung wegen eines Verbrechens sowohl die Rechtsfolgen nach lit. d als auch nach lit. g des § 26 StG. Es tritt der Verlust des "öffentlichen Dienstes" und die Aemterunfähigkeit ein, er verliert somit seine Eigenschaft als Beamter des Ruhestandes und ist daher zur Führung der Bezeichnung "Gend.-... i. R." nicht mehr berechtigt. Durch die Neuregelung im Jahre 1952 wird ihm aber nicht mehr die ganze Pension, sondern nur mehr ein Teil entzogen. Aus der Tatsache, daß der Verurteilte nicht mehr als Pensionist anzusehen ist, erscheint es richtiger, von einer Versorgung im Sinne einer Rente oder eines Unterhaltsbeitrages zu sprechen; sonst gebe es Pensionsempfänger, die keine Pensionisten sind. Die Frage der Witwenversorgung nach solchen Personen erscheint gesetzlich überhaupt nicht geregelt.

Solche verurteilte Gendarmeriepensionisten können für ihr Verhalten nicht mehr disziplinar verantwortlich gemacht werden, da sie als Entlassene nicht mehr den Disziplinarvorschriften unterliegen. Bei aktiven Gendarmeriebeamten, die kraft Gesetzes ihr Amt verloren haben, steht das Fehlen der disziplinären Verantwortlichkeit nach ihrer Entlassung außer Frage, weil sie niemals in den Genuß einer Versorgung des § 26 lit. g StG kommen.

Wurde einem aktiven Gendarmeriebeamten bei seiner Verurteilung wegen eines Verbrechens die Nachsicht aller Rechtsfolgen gewährt, so finden die Bestimmungen des § 26 StG keine Anwendung, der Beamte verliert daher nicht ex lege sein Amt, er hat sich lediglich vor seiner zuständigen Disziplinarkommission zu verantworten. Diese Kommission hat allerdings dann die Möglichkeit, über den verurteilten Gendarmeriebeamten die Disziplinarstrafe der Entlassung zu verhängen.

Etwas anders gelagert ist der Fall der gerichtlichen Verurteilung eines Gendarmeriepensionisten wegen eines Verbrechens, dem gleichfalls Aufschub der Rechtsfolgen des § 26 StG gewährt wurde. Auch dieser Beamte wird seine Pension nicht unmittelbar verlieren. Er könnte im Disziplinarwege mit der Disziplinarstrafe des "Verlustes aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse" für ihn und seine Angehörigen bestraft werden, doch wäre die Verhängung einer solchen Disziplinarstrafe rechtspolitisch nicht mehr vertretbar, weil sie dem in der II. Strafgesetznovelle 1952 verankerten Willen des Gesetzgebers widersprechen würde. Das gleiche gilt auch für Gendarmeriepensionisten, die ohne wegen eines Verbrechens gerichtlich verurteilt geworden zu sein, sich disziplinar zu verantworten haben.

Wohl haben die Bestimmungen der II. Strafgesetznovelle 1952 für die Beamten des Ruhestandes einen Vorteil gebracht und es erscheint die Neuregelung für diese Personengruppe auch rechtspolitisch vertretbar. Es erscheint aber vom gesetzgeberischen und verwaltungsrechtlichen Standpunkt bedenklich, daß durch diese Novelle aktive und pensionierte Gendarmeriebeamte verschieden behandelt werden und der aktive Beamte bei Verurteilung wegen eines Verbrechens neben seinem Amt überdies auch noch all seiner Rechte auf Versorgung verlustig geht, während einem Ruhestandsbeamten im gleichen Falle eine "ewige Halbpension" zugestanden wird.



Nie müd

wirst Du mit

Meingast
Schuh!

Skischuhe, Bergschuhe, Sporthalbschuhe aus den
Sportschuh-Fachwerkstätten

FRANZ MEINGAST

GMUNDEN

In den besten Fachgeschäften erhältlich!

DER JUGENDLICHE DORFTYRANN

Von Gend.-Patrouillenleiter KARL LUTZ

Erhebungsabteilung des Landesgendarmereikommandos für das Burgenland

Die Nachkriegszeit brachte in Oesterreich einen erheblichen Anstieg der Jugendkriminalität mit sich. Von Jahr zu Jahr sind es mehr Jugendliche, die es zum Verbrechen zieht, die durch Raubüberfälle, Diebstähle, ja sogar durch Morde ihre Mitmenschen tyrannisieren.

Was ist es nun, das die Jugendlichen diese Laufbahn einschlagen läßt?

Ist es Not, Mangel an Erziehung, oder aber ist es Leidenschaft, die Verbrecher aus ihnen macht? Nicht allzuleicht kann da ein Urteil gefällt werden, denn viel zu verschieden sind die Umstände, die einen jugendlichen Menschen auf die schiefe Bahn führen. In der Schule brav und gesittet, wird nach Verlassen derselben aus dem Kind ein Räuber, Mörder oder Dieb.

Betrachten wir uns ein Bild der Landjugend und greifen wir eine einzelne Person heraus.

Johann, aus dem kleinen burgenländischen Dorf Mörbisch am See, war das Kind einer Landarbeiterfamilie. Als er im Jahre 1935 zur Welt kam, war es die gleiche Elternfreude über das Kind, wie sie bei vielen anderen Menschen ist, die der Geburt eines Kindes mit Freude entgegensehen. Die Erziehung im Eltern-



Der Mörder nach der Aufgreifung bei der Vernehmung in der Postenkanzlei

haus war durchschnittlich, vielleicht etwas zu leicht. Der Vater mußte tagsüber schwer arbeiten, die Mutter sorgte, soweit es ihre Hausfrauenpflicht zuließ, für die Kinder. Die Erziehung tritt allmählich in den Hintergrund. Sorgen um das tägliche Brot stehen an erster Stelle. Und in diesen Zeitabschnitt voll Kummer und Sorgen kommt Kind um Kind zur Welt, um bald die bescheidene Wohnung mit Kleinen zu füllen. Johann aber wächst heran, sieht wie seine Geschwister hausen, muß mit ansehen wie seine Eltern streiten, ja sogar raufen, und lernt hier in diesem Zeitabschnitt die ersten Meinungsverschiedenheiten der Menschen kennen. Er lernt hassen und nur wenig lieben. Seine Kinderjahre sind trübe. Der Vater widmete sich immer mehr dem Wein.

"Arbeit macht Durst", pflegte er zu sagen. Johann hat diese Worte vernommen, seine Kindergedanken ergreifen sie und lassen sie nicht mehr los, bis sie dann in jenes Stadium treten, wo sie kein Lehrer und keine Eltern mehr ausmerzen können, bis Johann sein eigenes "Ich" ist.

Und dann kam für ihn der erste Schritt ins Leben und der erste Konflikt mit dem Gesetz.

Mit fünfzehn Jahren war es so weit. Eine nichtige Auseinandersetzung brachte den Stein ins Rollen. Ein Raufhandel entstand, wie solcher unter den Dorfburschen keine Seltenheit ist. Doch jetzt zeigte sich im Wesen unseres Johann, daß Haß und Zorn seine Kindheit begleitet haben, daß er verstand, sich mit Gewalt durchzusetzen und wenn es sein mußte, auch Verbrechen zu begehen. Er mußte ja seinen Kameraden überlegen sein, mußte zeigen, daß er der Stärkere ist, so, wie einst der Vater gegenüber der Mutter. Und jetzt kam ihm das im Elternhause Gelernte "zugute". Erst stach er den einen seiner ehemaligen Schulkollegen nieder. An und für sich war ja dies nicht schwer, doch dann kam der zweite Stich, und schließlich noch

ein dritter. Drei seiner ehemaligen Kollegen wälzten sich in ihrem Blute, begannen mit dem Tode zu ringen, und nur ein monatelanger Aufenthalt im Krankenhaus vermochte sie am Leben zu erhalten. Johann aber hat gezeigt, daß er der Stärkere ist, daß er nicht umsonst in seinem Elternhause erzogen wurde. Was lag schon daran, wenn man zwei Monate Arrest, bedingt auf drei Jahre, bekommt, wenn man das erste Mal in seinem Leben mit dem Gericht zu tun hat? Der Richter wird schon Verständnis zeigen und den Jugendlichen nicht so streng anfassend. Dieses Verständnis zeigte auch bei der Strafbemessung der Richter; was er sich aber nicht erklären wird können, ist, daß jener Jugendliche, der zum ersten Mal vor Gericht stand, in seinem Heimatdorf allmählich in die Reihen der Stärkeren stieg, daß er zeigte, wie man sich im Leben durchsetze. Wenn auch ungesetzlich, was kennt schon ein fünfzehnjähriger Bursche für Gesetze? Für ihn gilt das Gesetz des Stärkeren und Johann war der Stärkere. Von manchem geachtet und von manchem verachtet begann er seinen Weg zu gehen.

Seither ist nicht viel Zeit vergangen, kaum ein Drittel der Bewährungsfrist war vorbei, da zeigten sich neuerliche Früchte seiner mangelhaften Erziehung.

Diesmal führte der Weg weiter, immer weiter von der normalen Lebensbahn fort.

Ein neuerlicher Diebstahl, wenn auch das Gesetz Verbrechen dazu sagt, für Johann aber war es nur eine Spielerei. Daß zu diesem Diebstahl auch das Verbrechen der schweren Körperbeschädigung kam, hat vielleicht nicht einmal er selbst verstanden. Was er aber verstehen mußte, ist, daß wieder einige seiner Kollegen schwerverletzt am Boden lagen und schließlich in ein Krankenhaus überführt werden mußten. Nun wußte Johann, daß er wieder vor Gericht kommen wird. Auch diesmal rechnete er mit dem Entgegenkommen seiner Richter, doch das Gesetz griff diesmal strenger durch. Acht Monate strenger Arrest lautete schließlich der Schuldspruch, und immer noch merkte Johann nicht, daß er die schiefe Bahn betrat. Seine Autorität als Raufbold stieg, immer mehr zeigten die Ortsburschen Angst vor ihm. Schließlich verstand er es ja ausgezeichnet mit dem Messer umzugehen und konnte es nunmehr auch wagen, sich mit größeren Dingen zu befassen.

Nur zwei Jahre später, also im Jahre 1953, wurde er das, was man im Gesetz einen Verbrecher nennt. Diebstahl, gefährliche Drohung und Vergehen nach dem Waffengesetz brachten ihm neuerlich eine Arreststrafe ein. Nunmehr reifer, vermag er sich nicht mehr auf seine eigenen Füße zu stellen, und so sank er immer tiefer und tiefer. Drei weitere Verbrechenstrafen begleiteten ihn auf diesem Weg, der schließlich zu seinem moralischen Ende führen mußte.

Allein das Jahr 1954 brachte ihm zwei Strafen, davon eine Kerkerstrafe ein. Von zehn Monaten Kerker wurde ihm nach Verbüßung einer viermonatigen Kerkerstrafe gegen Bewährungsfrist der Rest der Strafe erlassen. Man versuchte nochmals, den jungen Menschen in eine geregelte Bahn zu bringen, auch diese Mühe war vergeblich. Seine jugendlichen Gedanken schweiften in die Ferne, weit ab von jeder Arbeit, nur dem Abenteuer zugewendet zogen sie ihre eigenen unsichtbaren Bahnen, die das Ertragnis einer undankbaren Frucht, einer schlechten Erziehung waren.

Das Schicksal des Landarbeiters Johann zeichnet sich dunkel am Himmel ab.

"Mörderjagd im Schilf", "Dorftyrann sticht Landarbeiter nieder", "Blutige Rache in Mörbisch am See", "Großfahndung der Gendarmerie und Polizei nach einem Mörder", so und ähnlich schaltete sich nun die Presse in das Leben unseres Jugendlichen ein.

Was war geschehen?

Was war der Anlaß zu diesem Aufruhr?

Wieder war Johann in den Mittelpunkt der Interessen getreten und wieder begann es mit einem Raufhandel.

Man schrieb den 18. August 1954, es war ein Tag wie alle anderen. Auf der Ortsstraße in Mörbisch am See spazieren Burschen und Mädchen, die kühle Seeluft am Abend tat gut und die Leute wissen dies zu schätzen. Auch Johann ist unter diesen Burschen. Im Gegensatz zu seinen Kollegen muß er allein durch die Straßen wandern, niemand will mit ihm, dem berüchtigten Dorftyrann, in Berührung kommen, alle meiden ihn, ja selbst seine engsten Bekannten ziehen sich von ihm zurück. Bei diesem Spa-

Winterhaltung UND WISSEN

BEILAGE ZUR ILLUSTRIRTEEN RUNDSCHAU DER GENDARMERIE

11

1954

WIE WO WER WAS.

1. Dreht sich die Erde von Osten nach Westen oder von Westen nach Osten?
2. Warum fällt, trotz der Anziehungskraft, die Erde nicht in die Sonne?
3. Was bedeutet das Wort jüngst in der Zusammensetzung: Jüngstes Gericht, Jüngster Tag?
4. Welcher Heilige wird immer von Pfeilen durchbohrt dargestellt?
5. Wie heißen die Querbalken, auf denen die Eisenbahnschienen aufgeschraubt sind?
6. Was ist ein Seidenspinner?
7. Auf welche Grundeinheit wird das spezifische Gewicht bezogen?
8. Woraus besteht Kleister?
9. Welcher Pilz ist der größte Schädling im Weinberg?
10. Woraus besteht die Rückseite eines Spiegels?
11. In welcher Richtung wird auf Rennbahnen gelaufen?
12. Hat das leichtere oder das schwerere Fuhrwerk auszuweichen?
13. Kann ein Walfisch ertrinken?
14. Wie heißen die Zahlen ober und wie unter dem Bruchstrich?
15. Wieviel Ladegewicht haben Eisenbahnwagen?
16. Wie groß ist der Wortschatz, über den ein gebildeter Mensch verfügt?
17. Was ist ein Trieder?
18. Was bedeutet in der Musik ein Kreuz vor einer Note?
19. Welcher Nationalität war der berühmte Komponist Frédéric Chopin?
20. Was ist in der Luft am meisten enthalten?



Geist und Form des Realismus begannen in den Jahren nach dem Beginn der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts auch in der Poesie eine neue Kunstrichtung zu formen. Immer mehr schwand der Einfluß der idealistischen Philosophie, und die Lehre des Materialismus, nach der es keine Metaphysik, sondern nur eine Stoffwelt gibt, dominierte als Denkungsweise. Die Ueberzeugung vom Wert des real-nüchternen Denkens, Handelns und äußeren Könnens wurde durch das Erstarken der Industrie, des Fortschreitens der Technik und der Naturerkenntnis bekräftigt. Man verzichtet auf eine jenseitige Ge-

rechtigkeit und Seligkeit, an die man nicht mehr zu glauben vermag und begrenzt sein Leben und Wirken durch den Kreis irdisch-materiellen Denkens. Die Wissenschaft ist nicht mehr Erforschung der großen, geistigen Weltzusammenhänge, sondern schafft mit exakter Methode den theoretischen Grund für die Sammlung und Ausbeutung der Schätze der Natur zum materiellen Glücke des Menschen. Diese Geisteshaltung drang immer mehr auch im Schrifttum durch. Die pathetische Form des klassischen hohen Stiles wurde durch sachlichen Ausdruck, den nur verklärter Schimmer aus der Alltagsprache ins Poetische hob, abgelöst. Stofflich liebte man die Beschäftigung mit praktischen Menschheitsfragen, das Leben der Nühe, der Heimat sowie der heimatlichen Vergangenheit. Auch in Oesterreich gab es dichterische Persönlichkeiten, die nach Mitte des 19. Jahrhunderts in realistischem Geist und in gleicher Form gestalteten. Ihr weltanschaulicher Hintergrund war der Liberalismus, die herrschende Geistesmacht der Zeit, aber mit der besonderen österreichischen Prägung der Weltbetrachtung mit überlegenem Optimismus und letztlich immer noch etwas Metaphysik.

„Ich habe nie viel auf mich gehalten, ich habe mich immer recht unerträglich gefunden und mich daher lieber mit anderem beschäftigt.“ Mit diesen Worten beginnt jeder bekannte Dichter, der im Theater an der Wien mit seinem Volksstück „Der Pfarrer von Kirchfeld“ nach einer harten Kindheit und folgenschweren Lehr- und Wanderjahren den ersten durchschlagenden Erfolg hatte, seine in launiger Weise abgefaßte Selbstbiographie. Dieser wollen wir auch nachstehende Daten schlagwortartig entnehmen und gleichzeitig seine wichtigsten Werke vor unserem geistigen Auge Revue passieren lassen. Geboren wurde er am 29. November 1839 zu Wien als Sohn eines Oberförsters. Nach Absolvierung der üblichen Schulen versuchte er sich dann mit wechselndem Erfolg als Buchhändler, Schauspieler und Polizeipraktikant, um nach seinem bereits erwähnten literarischen Erfolg endlich als Schriftsteller zu verbleiben. Von seinen namhaftesten Werken, in denen unverkennbar der realistische Stil und der Einfluß des Wiener Volksstückes hervortritt, seien folgende genannt: (Theaterstücke) „Der Meindlbauer“, „Der Pfarrer von Kirchfeld“, „Die Kreuzelschreiber“, „Der G'wissenswurm“, „Das vierte Gebot“, (Romane) „Der Schandfleck“, „Der Sternsteinhof“. Als er im Jahre 1889 für immer diese Welt verließ, konnte er in dem Bewußtsein hinübergehen, einen Platz in der Literatur gefunden zu haben... Wer war das?

WIE ergänze ICH'S?

Die Wärme wird mit dem ... gemessen, während das ... den Luftdruck anzeigt. Auf die Geschwindigkeit weist der ... hin, den Fahrpreis an öffentlichen Fuhrwerken jedoch verrät der ...



Komplizierte Verwandtschaft

Ein Schloßherr führte seinen Freund durch die Gemäldegalerie; vor einem Porträt bleibt er nachdenklich stehen und sagt: „Ist nicht dieses Mannes Vater meines Vaters einziger Sohn?“

In welchem Verwandtschaftsverhältnis steht die auf dem Bilde dargestellte Person zu dem Schloßherrn?

Wieviel Paare?

Es ist ja bei der Männerknappheit heutzutage immer noch eine Seltenheit, wenn auf einem Tanztee 24 tanzfähige Personen erscheinen und dabei die Zahl der Herren die der Damen um sechs überwiegt. Das Glück war also dem mit zwei heiratsfähigen Töchtern gesegneten Ehepaar Braunmüller beschieden (besagtes Ehepaar tanzte übrigens selbst nicht mehr!). Die jungen Damen, besonders die beiden Braunmüllerschen Ehepartnerinnen strahlten, das gastgebende Ehepaar strahlte, und die beim Tanzen jeweils benötigten jungen Herren strahlten nicht weniger, wenn sie sich dem kalten Buffet und der vorzüglichen Bowle einmal etwas ausgiebiger widmen konnten als in den kurzen Tanzpausen.

Wir überlassen es Ihrem Scharfsinn, festzustellen, wieviel Paare sich bei dem Braunmüllerschen Tanztee normalerweise, wenn alle Damen engagiert waren, im Walzertakt drehten, und wie viele Herren sich bei der stoffigen Bowle und den Genüssen des kalten Buffets erholen durften.

Neun Punkte und vier gerade Linien



Diese 9 Punkte sollen alle untereinander mit 4 geraden Linien in der Form verbunden werden, daß man weder den Bleistift absetzen darf noch eine Linie ein zweitesmal nachzieht.

Kriminalrätsel



Bild 1: Nicht so ganz zufällig, wie es scheint, begegnet Inspektor Berthold Steiner dem fieschen Gangster John Warren auf dessen Heimweg. Schon lange beschattet der Inspektor den „fieschen John“, der im dringenden Verdacht steht, ein Mitglied jener gefährlichen Bande zu sein, die fallweise Banküberfälle durchführt. Warrens Haus liegt etwas abseits der Hauptstraße und ist nur über einen ungepflegten, staubigen Weg erreichbar. Nach einer kurzen freundlichen Begrüßung nimmt man weiter keine Notiz voneinander und Steiner kehrt, mit den Oertlichkeiten von Johns Domizil für den Eventualfall vertraut, befriedigt in sein Büro zurück.

Bild 2: Es war ein schwarzer Freitag für die Stadtbank von Red Crule, als knapp vor Schalterschluß einige schwerbewaffnete und maskierte Banditen mit gezogenen Pistolen den Beamten das Blut in den Adern erstarren ließen und die Banksafes bis auf den letzten Cent ausplünderten. Ein beherzter Angestellter, der sich den flüchtenden Gangstern in den Weg warf, wurde von diesen kaltblütig niedergeschossen. Der Überfall hatte sich derart blitzschnell abgespielt, daß das Gros der Beamten gar nicht an Widerstand dachte und das Ueber-

raschungsmoment von den Gangstern voll ausgenützt werden konnte. In wartenden starken und schnellen Limousinen suchten sie dann das Weite.

Bild 3: Als in der Polizeizentrale Alarm gegeben wurde und Steiner sich kurz informiert hatte, vermutete er sofort, daß der „fiesche John“ wieder einmal mit von der Partie war. Und dieses Mal durfte er ihm nicht entkommen, diese Gelegenheit mußte er augenblicklich nützen, um den Gangster zur Strecke bringen zu können. Als Steiner in Warrens Landhaus eintrat, war dieser gerade dabei, sich die Hauskleidung anzuziehen. Er begrüßte den Inspektor zwar sichtlich nervös, aber dennoch freundlich und lud diesen zu einem Drink ein.

Bild 4: Steiner steuert sofort auf sein Ziel los und beginnt ohne Umschweife mit dem Verhör. „Wo waren sie vor einer Stunde John?“ — „In der Stadt, Inspektor!“ — „Daß die Red-Crule-Bank vor einer Stunde überfallen, ausgeplündert und einer ihrer Angestellten abgeknallt wurde, wissen Sie natürlich nicht, Warren!“ — „Aber Inspektor, ich sagte Ihnen doch, ich war in der Stadt, hatte Besorgungen...“ — „Wann sind Sie nach Hause gekommen?“ unterbrach Steiner den Wortschwall des Gangsters.

„Knapp bevor Sie eintraten“, antwortete John Steiner: „Dann verhafte ich Sie wegen Beteiligung am Bankraub, John Warren, machen Sie keine Bewegung!“ Was ließ Steiner mit Sicherheit in John einen der gesuchten Bankräuber erkennen?

Aus der Sportzeitung

Die Mannschaft des hiesigen Sportvereins spielt am Sonntag in folgender Aufstellung:

Heinr. Macke	Herm. Rauch
Peter Asthom	Ernst Zupfbeer
Erich Send	T. Warstig
Toni Kord	Armin Bertram Deegco
Heinr. Teck	Otto Krins

Udo Katerer

Ein findiger Kopf entdeckte, daß man durch Umstellen der Buchstaben aus jedem Namen den Beruf des betreffenden Spielers feststellen konnte. Welche Berufe fand er?

ziengang kreuzte ein kaum 22jähriger Ortsbursch den Weg des Einzelgängers. Johann erkannte ihn sofort, er wußte, daß er diesem einen Teil seiner letzten Gefängnisstrafe anlasten konnte. Rasch war sein Entschluß gefaßt, sein Opfer war gefunden. Für ihn, den Dorf Tyrann, war es ja nicht schwer, einen Raufhandel zu inszenieren. Einige Worte nur und schon schlug Johann zu. Sein Gegenüber war aber geängstigt und lief davon. Er wußte ja, mit wem er es zu tun hatte und zog es daher vor, zu flüchten. Nicht einmal Zeit nahm er sich, sein Fahrrad von der Straße aufzuheben. Dies alles aber kümmerte Johann nicht, gelassen ging er seinen Weg, dem Anwesen seiner Lebensgefährtin zu. Am Wege dorthin überlegte er noch kurz sein Handeln und wußte nun, daß dieser schmählich in die Flucht Geschlagene seine Freunde alarmieren werde. Kurz entschlossen steckte er ein 24 Zentimeter langes Küchenmesser zu sich und begab sich neuerlich auf die Ortsstraße. Er hatte sich nicht getäuscht, schon nach einiger Zeit traten ihm Burschen entgegen. Eine kleinere wörtliche Auseinandersetzung war die Einleitung und wieder mußte Johann trachten, seinen Ruf als Dorf Tyrann aufrechtzuerhalten. Als sein „Verschwind“ nicht fruchtete, stach er zu. Kurz und sachlich, mit einer Kaltblütigkeit sondergleichen stach er auf jene Stelle, wo er wußte, daß er sich einen zweiten Stich ersparen werde. Nur sechs Schritte vermochte der Gestochene noch zu fliehen, dann brach er tot zusammen. Sein Begleiter konnte gerade noch entkommen, um dem gleichen Schicksal zu entgehen. Der Mörder ging wieder zurück zu seiner Lebensgefährtin, der er kein Wort seiner Tat gestand. Ohne zu zögern oder sich über seine Bluttat Rechenschaft abzulegen, warf er das Mordwerkzeug in das Kinderbett. In jenes Bett, wo sein Nachwuchs schläft, wo ein Kind auf seine Zukunft wartet. Schon nach kurzer Zeit brachte man ihm die Nachricht ins Haus, daß der Gestochene gestorben sei. Nun war es aber Zeit zu fliehen und so geschah es auch. Als Ortsbewohner kannte er ja das Seegebiet gut und wußte auch, daß er dort seinen Verfolgern am ehesten entrinnen könne. Tage vergingen, Dutzende von Gendarmen und Zollwachebeamte streiften die Gegend ab und hetzten den Mörder.

„Der Mörder wieder entkommen“, „Hunger soll ihn zur Räson bringen“ und so weiter berichtete die Tagespresse in Schlagzeilen.

Ja, der Mörder war entkommen, versuchte, dem Gesetz zu entfliehen.

Drei Tage dauerte die Flucht, drei Tage hetzte Johann, der jugendliche Mörder, durch die Gegend. Bald schlief er in einem Fischerboot auf offenem See, bald in einer Scheune und schließlich auch auf dem Dachboden eines befreundeten Landwirts. Die blutdurchtränkte Kleidung haftet an seinem Körper und erinnert ihn an seine Tat. Hunger machte sich bemerkbar, Zigarettenmangel nahm ihm die Vernunft, und so zog es ihn schließlich an die Stelle seines Handelns zurück. Gerade jenen Tag, an welchem sein Opfer zur letzten Ruhe getragen wurde, wählte er sich zum Einschleichen in die Ortschaft aus. Er brauchte Verpflegung, Zigaretten und schließlich ja auch Wein. Bald merkte man, bald hier und bald dort, seine Spuren, einzelnen Personen begegnete der Flüchtige, doch alles zeigte Furcht vor ihm.

Der 21. August 1954, der dritte Tag nach seiner Tat, beendete dann die Laufbahn eines Verbrechers.

Johann wußte, daß man ihn suchte, daß mehrere Dutzend Gendarmen und Zollwachebeamte nach ihm streiften und daß sämtliche Exekutivorgane Oesterreichs mit seiner Ausforschung betraut sind. Wer sollte aber schon am Tage des Begräbnisses seines Opfers daran denken, ihn, den Mörder zu suchen? Und doch war dies sein Schicksalstag. Kaum entfernte er sich aus seinem Versteck, als ihn auch schon die drohende Waffe eines Zollwachebeamten vor Unbesonnenheiten und Flucht warnte. Widerstandslos ließ er sich festnehmen, er wußte sein Schicksal als besiegelt.

Im Nu verbreitete sich in der kleinen Ortschaft die Nachricht von der Verhaftung des Mörders und bald sammelte sich beim Gendarmerieposten eine erhebliche Menschenmenge an, die immer wieder ihren Zorn in Worten auf den Mörder richtete.

Jetzt, in den letzten Stunden seiner Freiheit, in Anbetracht der drohenden Lynchjustiz, bekam der Gefürchtete Angst, zeigte diese offen und bat schließlich die Gendarmen, ihn vor der drohenden Menschenmenge zu schützen. Erst hinter Gefängnismauern fand er Schutz.

Johann sieht seiner gerechten Bestrafung entgegen, er wird seine Tat büßen, doch ein junges Menschenleben ist zerbrochen und die Jugendkriminalität um eine trockene Aktenzahl reicher.

Einfach,

praktisch,
notwendig,
erschwinglich
für jedermann,
wertvoll,
ja unentbehrlich
sind unsere
Volks-Unfall-
Polizzen!

Wiener
Städtische Versicherung



DIE NEUZEITLICHE SCHLAFKULTUR

Joka
das ideale Bett
in seinen
verschiedenen Typen

die neue
vorteilhafte
einteilige
Joka-Matratze

das
Joka-Allcaum-Bett
das universelle WOHN-SCHLAFMÖBEL

DURCH DIE BESSEREN FACHGESCHÄFTE

JOKA-WERKE JOHANN KAPSAMER
SCHWANENSTADT, OB. ÖST. Tel. 197, 198, 199
WIENER BÜRO: 1. SINGERSTRASSE 27. Tel. R 22-2 40 u. R 22-2 53
VERLANGEN SIE BEI UNS BEZUGSQUELLENACHWEIS!

ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der Österreichischen Juristenzeitung — Nachdruck verboten

Unterschied zwischen §§ 127, 131, 132 III StG.

Der Beschwerdeführer macht geltend, daß A. seiner Aufsicht und Erziehung nie anvertraut gewesen sei, zumal die Eltern des Kindes sich fast immer in dessen unmittelbarer Nähe aufhielten, mit ihm zusammen wohnten und die elterliche Gewalt in vollem Umfange ausübten. Aber selbst wenn man die Ansicht vertreten wollte, der Angeklagte sei verpflichtet gewesen seine Enkelin zu beaufsichtigen, so würde doch der im Urteil des Erstgerichtes festgestellte Sachverhalt bereits durch die Unterstellung unter die Tatbestände der Verbrechen nach dem § 127 StG und nach dem § 131 StG voll erfaßt werden; eine weitere Tateinheit mit dem Verbrechenstatbestande nach dem § 132 III StG sei keinesfalls gegeben.

Den Ausführungen der Beschwerde kann Berechtigung nicht zuerkannt werden. Das Erstgericht hat festgestellt, daß der Angeklagte seine Enkelin A. entweder dann geschlechtlich mißbraucht hat, wenn er mit ihr allein im Hause war und die Eltern des Kindes abwesend waren, oder dann, wenn er — wie es zeitweise vorkam — mit dem Kinde allein in einem Zimmer geschlafen hat. In beiden Fällen war ihm das Kind schon nach den gewöhnlichen Lebensregeln zur Aufsicht anvertraut. Dem Urteile liegt daher kein Rechtsirrtum zugrunde, wenn es davon ausgeht, A. sei seiner Aufsicht anvertraut gewesen. Es ist aber auch unrichtig, daß der Unrechtsgehalt der vom Angeklagten begangenen strafbaren Handlungen durch die Unterstellung unter die Verbrechenstatbestände nach dem § 127 StG und nach dem § 131 StG voll erfaßt wäre. Der Tatbestand des Verbrechens nach dem § 127 StG wird unter anderem durch den außerehelichen Beischlaf mit jedem noch nicht 14 Jahre alten Mädchen begangen. Die Bestimmung des § 131 StG bedroht die geschlechtliche Vereinigung von Verwandten in auf- und absteigender Linie mit Strafe. Der Tatbestand des § 132 III StG soll den geschlechtlichen Mißbrauch der Aufsicht- und Erziehungspflicht verhüten. Notzucht im Sinne des § 127 StG hat somit weder eine Verführung noch eine geschlechtliche Vereinigung von Verwandten zur Voraussetzung. Blutschande kann auch zwischen zwei erwachsenen Personen ohne Verführung begangen werden. Der Tatbestand nach dem § 132 III StG hat wiederum weder ein Alter unter 14 Jahren noch ein Verwandtschaftsverhältnis in auf- und absteigender Linie zur Voraussetzung. Durch jeden der drei genannten Tatbestände wird somit ein anderes Rechtsgut geschützt. Darauf ergibt sich, daß der Unrechtsgehalt der vom Angeklagten begangenen Tat nur dann voll erfaßt wird, wenn die von ihm gesetzten strafbaren Handlungen als das Verbrechen der Notzucht nach dem § 127 StG in Tateinheit mit dem Verbrechen der Blutschande nach dem § 131 StG und in weiterer Tateinheit mit dem Verbrechen der Verführung zur Unzucht nach dem § 132 III StG beurteilt werden.

Das Erstgericht hat somit mit Recht das Verhalten des Angeklagten den drei oben angeführten Verbrechenstatbeständen unterstellt (OGH, 5. März 1954, 5 Os 1477/53; LG Graz, 8 Vr. 3328).

Zweckwidrige Verwendung von anvertrauten Geldbeträgen

Richtig ist, daß der Oberste Gerichtshof (unter anderem in seinen Entscheidungen SSt. XII 14 und SSt. XV 69) ausgesprochen hat, daß das auftragswidrige Verhalten eines Mandatars, der zum Beispiel Geldbeträge, die ihm für bestimmte Zwecke übergeben sind, für andere Zwecke verwendet, jedenfalls eine bürgerlich-rechtliche Rechtswidrigkeit darstellt, eine solche aber noch nicht ausreicht, um den Tatbestand der Veruntreuung herzustellen. Die Beschwerde übersieht aber, daß der Oberste Gerichtshof die Annahme, es handle sich bloß um eine bürgerlich-rechtliche Rechtswidrigkeit, auf die Fälle eingeschränkt hat, in denen der zweckwidrig verwendete Betrag verwendet wurde, den Auftraggeber von einer Last zu befreien; auch wenn die Absicht, zu schädigen, kein Merkmal des Veruntreuungstatbestandes bilde, könne in einem solchen Fall nicht davon gesprochen werden, daß der Beauftragte den ihm

anvertrauten Geldbetrag im strafrechtlichen Sinn vorenthalten oder gar sich zugeeignet hat.

Im gegebenen Falle hat jedoch der Angeklagte die ihm von der Firma B. zur Verfügung gestellten zweckgebundenen Geldbeträge — mit Ausnahme von 12.000 S — nicht nur zweckwidrig, sondern überhaupt nicht für die Firma B. verwendet, schon gar nicht dazu, diese Firma von einer Last zu befreien. Es steht daher nach dem vom Erstgericht festgestellten Sachverhalt unzweifelhaft fest, daß der Angeklagte bei der Verwendung der ihm zur Verfügung gestellten Gelder nicht nur nach bürgerlichem Recht rechtswidrig gehandelt hat (OGH, 19. Februar 1954, 5 Os 1085/53; KG Wels, 11 Vr 143/52).

Unterschied zwischen § 2 lit. b und § 2 lit. c StG

Gegen das Urteil macht die Beklagte in ihrer Nichtigkeitsbeschwerde unter Anrufung des Nichtigkeitsgrundes des § 345, Z. 8 StPO geltend, daß die erteilte Rechtsbelehrung zur Zusatzfrage unrichtig sei, da darin der im § 2 lit. b StG angeführte schuldausschließende Zustand nicht entsprechend beschrieben werde. Die Rechtsbelehrung sei so gefaßt, daß die Zusatzfrage zu verneinen sei, wenn sich der Täter nur überhaupt vernunftmäßig verhalten habe und sich dessen bewußt gewesen sei, was er tue. Dies sei aber, wie die Beschwerde ausführt, insofern unrichtig, als damit nicht jene Fälle erfaßt werden, bei denen der Täter zwar gewillkürt und bewußt handle, aber zufolge einer bestehenden Sinnenverwirrung oder Sinnenverrückung die Folgen seines Handelns nicht zu erkennen vermöge. Auch in diesem Falle komme dem Täter der in der Rechtsbelehrung zu erläuternde Schuldausschließungsgrund des § 2 lit. b StG zugute, was aber in der Rechtsbelehrung nicht zum Ausdruck komme.

Der angeführte Nichtigkeitsgrund liegt tatsächlich vor. Die Beschwerde verkennt bei ihren Ausführungen allerdings, daß eine Frage in der Richtung des Schuldausschließungsgrundes nach § 2 lit. b StG, also nach abwechselnder Sinnenverrückung gar nicht gestellt wurde und dieser Begriff daher in der Rechtsbelehrung nicht zu erklären war. Die Frage lautete auf Sinnenverwirrung zur Zeit der Tat, in der sich die Täterin ihrer Handlung nicht bewußt war (§ 2 lit. c StG). Insofern die Beschwerde rügt, daß auch diesem Begriffe in der Rechtsbelehrung eine zu enge Auslegung gegeben wurde, ist sie aber im Rechte. Die Belehrung stellt in ihrem einleitenden Satz die Begriffe der Sinnenverwirrung oder Sinnenverrückung einander gleich und bezeichnet sie als „einen Zustand der vollständigen Verrücktheit und Vernunftberaubung“. Dies trifft aber lediglich für den Begriff der Sinnenverrückung zu, der ein Zustand der Geisteskrankheit ist und sich vom Schuldausschließungsgrund des § 2 lit. a StG nur dadurch unterscheidet, daß die Geisteskrankheit zeitweise aussetzt. Hingegen ist die Sinnenverwirrung im Sinne des § 2 lit. c StG überhaupt keine Geisteskrankheit, sondern besteht in einer — dem Zustande der vollen Berauschung gleichen — Aufhebung oder Trübung des Bewußtseins eines geistig gesunden Menschen, wodurch dessen Fähigkeit, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aufgehoben wird (siehe hierzu Rittler I, S. 125 bis 127, Altmann-Jacob, S. 41 ff. u. a.). Dies brachte allerdings die Belehrung durch die oben angeführten Sätze: „Die normale Geistestätigkeit... logisch denken“, zutreffend zum Ausdruck. Sie ist aber insofern unrichtig, als sie zugleich die Sinnenverwirrung als einen Zustand der Verrücktheit bezeichnet, was soviel wie Geisteskrankheit bedeutet, und damit den Begriff der Sinnenverwirrung an eine unrichtige Voraussetzung knüpft. Dies war insbesondere für den gegebenen Fall irreführend, weil die psychiatrischen Sachverständigen das Bestehen sowohl einer dauernden wie auch einer vorübergehenden geistigen Erkrankung bei der Angeklagten zur Zeit der Tat verneint haben. Es muß daher zugegeben werden, daß die den Geschworenen erteilte Rechtsbelehrung in ihrer Gesamtheit falsch war (OGH, 24. Februar 1954, 5 Os 163; KG Wiener Neustadt, 5 Vr. 404/52).

Die strafrechtliche Beurteilung des widerrechtlichen Strombezuges

Von Gen.-Oberleutnant Dr. EDUARD NEUMAIER, Gendarmeriezentralkommando

Die Größe und Dichte des österreichischen Verbundnetzes ermöglicht einerseits vielen Bewohnern unseres Landes den Bezug von elektrischer Energie, gibt aber andererseits mehr Personen die Möglichkeit, diese Energie auch auf unerlaubte Weise zu nutzen. Es mag geradezu alarmierend wirken, wenn bekannt wird, daß derzeit bei den Wiener E-Works im Durchschnitt täglich ein widerrechtlicher Stromabnehmer ertappt wird. Die nachstehenden Ausführungen sollen darum vor allem den Gendarmerieorganen in kurzer Darstellung die Möglichkeiten widerrechtlichen Strombezuges und die strafrechtliche Behandlung solcher Fälle aufzeigen.

Wie die Praxis und die geringe Anzahl von Strafverfahren wegen unberechtigten Strombezuges erkennen lassen, sind bei der Verfolgung von strafbaren Handlungen sowohl die Sicherheitsorgane als auch die Strafjustiz auf dem Gebiete der Elektrotechnik nur sehr selten in der Lage, zielbewußt durchzugreifen. Es sollen darum die Gendarmeriebeamten bei der Erforschung solcher komplizierten technischen Verbrechenhandlungen auf die Möglichkeiten aufmerksam gemacht werden, wie in der Praxis am häufigsten unberechtigt elektrische Energie bezogen und verbraucht wird. Zwar werden in der Regel die Organe der Elektrizitätswerke solche Erhebungen selbst durchführen, es kommt aber auch wiederholt vor, daß Sicherheitsorgane über Auftrag oder auf Grund eigener Wahrnehmungen solche Erhebungen durchführen müssen. Wie Dr. Ing. Geldermann¹ und Dr. Eggeler² in der Literatur über Stromdiebstähle und deren Bekämpfung ausführen, wird häufig unberechtigt elektrischer Strom in der Weise bezogen, daß entweder der Zähler überbrückt und damit ein Anzeigen des Stromverbrauchs verhindert wird oder das Funktionieren des Zählers selbst beeinflusst wird, um so einen geringeren Stromverbrauch anzuzeigen. Der Anschluß einer sogenannten „schwarzen Leitung“ an das Netz des E-Workes kommt hingegen verhältnismäßig selten vor. Bei der Überbrückung von Zählern wird häufig so vorgegangen, daß die Isolation der Leitungsdrähte zum Zähler beschädigt und so ein Uebergang des Stromes ohne Zutritt zum Zähler ermöglicht wird. Andere wieder beschädigen das Zählerwerk selbst. Dies häufig in der Form, daß der kleine Elektromotor im Zählergehäuse entsprechend abgebremst wird, etwa durch Anbohren des Gehäuses (Eisenspäne fallen so in den Motor), Einführen von Stäbchen oder Haaren und dergleichen mehr. Verschiedentlich wird auch versucht, auf elektrischem oder magnetischem Wege eine Hemmung des Motors herbeizuführen. Alle diese Methoden sind aber den E-Works genauestens bekannt und werden darum von dessen Organen viel leichter entdeckt werden als von Gendarmeriebeamten. Dennoch ist es aber auch für die Sicherheitsorgane wichtig zu wissen, auf welchem Wege solche Verbrechen begangen werden können.

II.

Für den Gendarmeriebeamten wirft sich in diesem Zusammenhang auch die Frage der rechtlichen Beurteilung solcher Arten widerrechtlichen Strombezuges auf. Wiederholt treten Zweifel auf, ob diese Handlungen etwa als Diebstahl, als Betrug oder als boshafte Sachbeschädigung zu qualifizieren sind, zumal diese ihrer Eigenart nach unter keinem dieser Tatbestände restlos subsumiert werden können und andererseits die österreichische Rechtsordnung keinen besonderen Tatbestand für den widerrechtlichen Strombezug kennt; hier kann als einzige Stütze nur § 59 des Elektrizitätsgesetzes vom 2. Juli 1929, BGBl. Nr. 250, herangezogen werden. Diese Gesetzesbestimmung ist aber bei weitem nicht hinreichend um der Rechtsprechung und der Praxis eine klare Handhabe für die Verfolgung von Stromdiebstählen zu geben.

III.

Gelangt ein Gendarmeriebeamter auf Grund einer Anzeige oder eigenen Wahrnehmung zur Kenntnis unberechtigten Strombezuges, so wird er folgende Fragen beantworten müssen:

1. Liegt Diebstahl, Betrug oder boshafte Sachbeschädigung vor?
2. Ist die Anzeige wegen Verbrechens oder wegen Uebertretung zu erstatten?

3. Wie wird die Schadenshöhe festgestellt?

ad 1. Schon die Frage, ob bei festgestelltem widerrechtlichem Strombezug Diebstahl, Betrug oder boshafte Sachbeschädigung vorliegt, gab bis zur Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 28. September 1937, 4 OS 310/37, zu großen Zweifeln Anlaß. Der Oberste Gerichtshof entschied damals:

„Wenn der Strombezieher entweder mittels einer vor dem Durchlaufen des Zählers angebrachten Abzweigung oder durch Vornahme von Veränderungen an dem Zähler bewirkt, daß der Zähler eine geringere als die tatsächlich entnommene Strommenge anzeigt, entzieht der Strombezieher jene Strommenge, die die vom Zähler verzeichnete übersteigt, ohne Einwilligung des E-Workes aus dessen Besitz und begeht, wenn die sonstigen Merkmale vorliegen, Diebstahl. Dieser ist mit der Entnahme beendet und der Schaden entstanden. Der bei dem den Zähler ablesenden Beamten des E-Workes hervorgerufene Irrtum über die bezogene Strommenge folgt der Vollendung des Diebstahls und führt keinen Schaden mehr herbei. Die rechtliche Beurteilung der Tat als Betrug könnte nur in Frage kommen, wenn der ganze bezogene Strom den unverändert belassenen Zähler durchlaufen hat und nachträglich, also nach der mit Einwilligung des E-Workes erfolgten Stromentnahme durch Veränderung am Zähler, die schon verzeichnete Strommenge herabgemindert wird.“

Diese klare Abgrenzung wird von den Sicherheitsorganen bei der Anzeigerstattung besonders zu berücksichtigen sein. Bei Münzzählern begeht auch derjenige einen Diebstahl, der durch Aenderung an einem Münzzähler unberechtigt Strom bezieht.

Bei dieser Rechtsansicht ist zu erkennen, daß in praxi häufiger Strom in diebischer als in betrügerischer Absicht entnommen wird. Boshafte Sachbeschädigungen stellen regelmäßig eine Idealkonkurrenz zum Verbrechen des Diebstahls im Sinne des § 175 I lit. b StG dar.

ad 2. Nicht weniger kompliziert ist für die Sicherheitsorgane die Frage, ob sie bei vorgekommenen Stromdiebstählen die Strafanzeige wegen Verbrechens oder wegen Uebertretung zu erstatten haben. Es sei hier festgehalten, daß bei widerrechtlichem Strombezug in der Regel die Voraussetzungen der §§ 85 lit. c und 175 I lit. b StG gegeben sein werden. Nach § 59 (2) des Elektrizitätsgesetzes von 1929 sind nämlich elektrische Starkstromanlagen den im § 85 lit. c StG aufgezählten Gegenständen gleichzuhalten. Da nun der elektrische Strom einer der wichtigsten Bestandteile einer Starkstromanlage ist und diese Starkstromanlage unter die im § 85 lit. c StG aufgezählten Gegen-

Dienst- und Wohngebäude der Gendarmerie



„Karawankenhof“ — Ergänzungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten

¹ Dr. Ing. Geldermann: „Verschleierung der Angaben von Elektrizitätszählern und Abhilfe“, Berlin, 1923.

² Dr. Eggeler: „Stromdiebstahl“, OeJZ 1/1953.

stände fällt, wird die unberechtigte Stromentnahme dem Tatbestand des § 175 I lit. b StG zu unterstellen sein³. Handelt es sich aber nicht um Starkstromanlagen, sondern nur um Schwachstromanlagen, wie etwa eine "schwarze Klingelleitung" von einer solchen Schwachstromanlage, so wird häufig nur eine Uebertretung des Diebstahls gegeben sein.

Auch der Oberste Gerichtshof hat sich schon mit der Frage der Verbrechenqualifikation bei Stromdiebstählen befaßt und erkannt, daß jeder Diebstahl von elektrischer Energie, der in der Weise durchgeführt wird, daß ein den Draht einschließendes Steigleitungsrohr aufgeschnitten und sodann die Drahtleitung abgezweigt wird, die Annahme der Qualifikation des § 174 I lit. d StG begründet (SSSt. XII 98). Desgleichen wird das durch die Plombe am elektrischen Zählwerk geschaffene Hindernis als ein beträchtliches angesehen (SSSt. XIV 38). Hingegen findet der Diebstahl des elektrischen Stromes, der nur durch Lockerung von Klammern oder Entfernung von Sicherungen verübt wird, um die Tätigkeit des Zählers auszuschalten, nicht unter Ueberwindung eines beträchtlichen, die Sache gegen Wegnahme sichernden Hindernisses statt (SSSt. XXI 7).

ad 3. Für die Wertbestimmung des gestohlenen elektrischen Stromes sind im strafrechtlichen Belange die zwischen Stromdieb und E-Werk geltenden Stromlieferungsbedingungen maßgebend (OGH vom 28. September 1937).

Hierbei ist vor allem zu berücksichtigen, daß nach § 173 StG der Wert der gestohlenen Sache nicht nach dem Vorteil des Diebes — der in solchen Fällen mit dem Stromverbrauch bekanntlich nicht spart —, sondern nach dem Schaden des Bestohlenen zu berechnen ist. Der Oberste Gerichtshof stellte in einem Erkenntnis fest, daß der Schaden des E-Werkes dann, wenn der Stromdieb selbst einen Stromlieferungsvertrag hatte, nicht nach dem in den Allgemeinen Bedingungen für widerrechtlichen Strombezug vorgesehenen Pauschaltarif, sondern nach diesem Stromlieferungsvertrag zu berechnen sei. Diese Folgerung erscheint jedoch durchaus nicht zwingend, da der Stromdieb ja die Wahl hat, entweder auf Grund seines Stromlieferungsvertrages den Strom über den Zähler oder ihn widerrechtlich zu dem hierfür vorgesehenen Pauschaltarif zu beziehen. Dieser letztere sieht zwar einen höheren Kilowattstundenpreis, dafür aber nur einen ganz minimalen Grundpreis vor und ist auch für normalen Strombezug in den Allgemeinen Tarifen vorgesehen, die knapp die Selbstkosten der E-Werke decken. Der dem E-Werk entstandene Schaden kann daher richtig nur nach dem hierfür festgesetzten Pauschaltarif berechnet werden (OGH vom 16. Mai 1949).

Mit Rücksicht auf die schwierige Festsetzung solcher Schadenssummen wird es sich stets empfehlen, mit den zuständigen E-Werksleitungen das Einvernehmen zu pflegen und diese um eine voraussichtliche Schadensfestsetzung zu ersuchen.

IV.

Abschließend wird darauf hingewiesen, daß die Sicherheitsorgane bei Erhebungen auf Grund vermuteter oder vorgekommener Stromdiebstähle stets auf die Vorlage von Stromrechnungen, Anschaffung von elektrischen Geräten, die Dauer der Benützung der Wohnung und der elektrischen Anlage sowie insbesondere auf Abänderungen und Beschädigungen der Zähleranlage zu achten haben.

³ Diese Ansicht ist nicht unbestritten. Andere sind der Ansicht, daß der Strom keinen Bestandteil der Starkstromanlage bildet; aus diesem Grunde könnten daher bei Stromdiebstahl nicht die Voraussetzungen des § 175 I b StG gegeben sein. Dr. Eggeler ist der Ansicht, daß diese Frage ganz ohne Belang ist, da der Stromdiebstahl an den im § 85 lit. c StG genannten Anlagen begangen wird, welche im Sinne des § 59 Abs. 2 des Elektrizitätsgesetzes 1929 elektrischen Starkstromanlagen einschließlich der zu ihrem Betriebe dienenden Hilfseinrichtungen gleichzuhalten sind.

Sensation in Oesterreich. Die interessante Beilage unserer heutigen Auflage ist von großer Bedeutung. Der neue, mit Millionen-gewinnen ausgestattete Spielplan überzeugt von der Zweckmäßigkeit einer Beteiligung. 2 Millionen Schilling kann ein einziges Los gewinnen, Geld genug um sorgenfrei zu sein. Wir empfehlen daher, sich der Bestellkarte der Geschäftsstelle **J. Prokopp**, Wien VI, Mariahilfer Straße 29, zu bedienen.

Unserer diesmaligen Ausgabe liegt eine Ausschreibung der **Fernschule für Staatsbeamte**, Wien IX, Hörlgasse 9, bei. Lesen Sie diese Ausschreibung gut durch.

Herausgeber: Gendarmerie-Oberst Dr. Ernst Mayr. — Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie. — Für den Inhalt verantwortlich: Gendarmerie-Major Ferdinand Käs. — Alle Wien III, Hauptstraße 68. Druck: Ungar-Druckerei, Wien III, Ungargasse 2.

Die
Salzburger Stadtwerke
versorgen die Festspielstadt mit
Licht, Kraft und Wärme

Abgabe 1953: 138 Millionen kWh Strom
8 Millionen m³ Gas
8 Millionen m³ Wasser
Obus, Autobus, Lokalbahn, Drahtseilbahn u.
Mönchsberglift beförderten 26 Mill. Fahrgäste

Direktion: Rathaus, Kranzmarkt 1



..NUR
auf einen ist immer Verlass!
Imbo der köstliche Kaffee für Haus und Sport

Bäckerei
Josef Galler's Nfg.
Theodor Hayd
Villach
Völkendorfer Straße 21, Tel. 4779
Filiale: Hans-Gasser-Platz



Vereinsfahnen
Fahnenbänder
Fanfarentücher
FAHNENFABRIK
GÄRTNER & CO.
STICKEREI — NAHEREI — TEXTILDRUCKEREI — FÄRBEREI

Fahrzeugwimpel
Abzeichen und Wappen
Haus- und Dekorationsfahnen
Hißflaggen

MITTERSILL, LAND SALZBURG, Tel. 48

Gendarmerie im Segelflugkontrolldienst

(Fortsetzung von Seite 8)

Bei Kunst- und Schleppflügen sowie bei Abnahme- und Wettbewerbsflügen hat jeder Insasse einen gebrauchsfertigen Fallschirm mitzuführen, soweit die Bauart des Flugzeuges seine Unterbringung und Verwendung gestattet. (§ 74 LuftVVO.)

Das Abwerfen oder Fallenlassen von Gegenständen oder sonstigen Stoffen aus Luftfahrzeugen ist verboten. Das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe — Amt für Zivilluftfahrt — kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen. (§ 80 LuftVVO.)

Strafbestimmungen des Luftverkehrsgesetzes

§ 31 (1): Mit Geldstrafen bis zu 900 S¹ oder mit Haft² wird bestraft, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwereren Strafen bedroht ist:

1. Wer auf Grund dieses Gesetzes oder den sonstigen in Ausübung der Luftaufsicht erlassenen Anordnungen zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung in der Luftfahrt zuwiderhandelt³.

2. Wer als Führer eines gemäß § 2 zugelassenen oder gemäß § 3 in die Luftfahrzeugrolle eingetragenen Luftfahrzeuges den Vorschriften eines von der Republik Oesterreich geschlossenen Luftverkehrsabkommen im Ausland zuwiderhandelt².

(2) Stellen sich Zuwiderhandlungen nach Abs. 1 Nr. 1 als schwere Verstöße gegen die fliegerische Zucht dar, so kann auf Gefängnis und Geldstrafe oder eine dieser Strafen erkannt werden⁴.

§ 32: (1) Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft¹, wer vorsätzlich:

1. ein Luftfahrzeug führt, das zulassungspflichtig, aber nicht oder nicht mehr zugelassen ist;

2. als Halter ein zulassungspflichtiges, aber nicht oder nicht mehr zugelassenes Luftfahrzeug durch Dritte gebrauchend läßt;

3. ein Luftfahrzeug führt oder bedient, ohne die Erlaubnis (§ 4 Luftfahrerschein) zu haben, oder nachdem sie zurückgezogen ist;

4. als Halter ein Luftfahrzeug durch eine erlaubnispflichtige Person führen oder bedienen läßt, die nicht im Besitze der Erlaubnis ist oder der die Erlaubnis entzogen ist;

5. ohne Genehmigung Personen zu Luftfahrern ausbildet (§ 6), Flughäfen anlegt oder unterhält (§ 7), Luftfahrtunternehmen betreibt (§ 11) oder Luftfahrtveranstaltungen unternimmt (§ 11);

6. als Führer eines Luftfahrzeuges dem Verbot des § 12 Abs. 1 zuwider außerhalb eines Flughafens des allgemeinen Verkehrs (genehmigten Segelfluggeländes) landet oder wer sich der Pflicht zur Auskunftserteilung nach § 12 Abs. 2 entzieht.

(2) Wer in den Fällen der Nrn. 1 bis 6 fahrlässig handelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldstrafe oder Haft bestraft⁵.

§ 33: (1) Mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, bestraft⁴:

1. wer vorsätzlich ohne Erlaubnis in einem Luftfahrzeug Lichtbildgerät so mit sich führt, daß er es während des Fluges verwenden kann, oder wer als Führer eines Luftfahrzeuges eine solche Mitführung duldet;

2. wer vorsätzlich ohne Erlaubnis von einem Luftfahrzeug aus eine Lichtbildaufnahme fertigt⁶.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Luftbild oder eine darnach hergestellte Zeichnung oder Abbildung in Verkehr bringt, die ohne Erlaubnis oder entgegen den behördlichen Auflagen hergestellt oder von der zuständigen Behörde nicht für den Verkehr freigegeben ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Neben der Strafe kann auf Einziehung des zu den Lichtbildaufnahmen benutzten Luftfahrzeuges und Lichtbildgeräts sowie der hergestellten Aufnahmen erkannt werden, auch wenn die Gegenstände nicht dem Verurteilten gehören.

§ 34: (1) Wer eine der im § 33 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft⁵.

(2) Neben der Strafe kann auf Einziehung des zu den Lichtbildaufnahmen benutzten Lichtbildgeräts sowie der hergestellten Aufnahmen erkannt werden, auch wenn die Gegenstände nicht dem Verurteilten gehören.

§ 35: (1) Wer vorsätzlich als Führer eines Luftfahrzeuges den Anordnungen über Luftsperrgebiete zuwiderhandelt wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft⁴, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Wer fahrlässig handelt wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Haft bestraft⁵.

¹ In der Fassung der II. StGNov. 1952, BGBl. Nr. 160/1952.

² Gemäß § 2 StrafanwendungsG, StGBI. Nr. 148/1945, als Verwaltungsübertretung mit Arrest bestraft.

³ Eine von den Gerichten zu ahndende Uebertretung, da die Strafbestimmung des § 31 in seinem Abs. 2 für schwere Fälle eine strengere Strafe vorsieht (vgl. § 2 StrafanwendungsG, StGBI. Nr. 148/1945).

⁴ Eine von den Gerichten zu ahndendes Vergehen. Die Strafe ist strenger Arrest.

⁵ Eine von den Gerichten zu ahndende Uebertretung. Die Strafe ist Arrest.

⁶ Die Beförderung von Lichtbildgerät in Luftfahrzeugen bedarf keiner behördlichen Bewilligung, wenn das Gerät so untergebracht ist, daß die Insassen des Luftfahrzeuges das Lichtbildgerät während des Fluges nicht verwenden können.

FÄRBEREI - CHEM. PUTZEREI

A. Baigar - Innsbruck

Inhaber: Prof. E. A. PFEIFER, beh. geopr. Färbermeister

Anichstraße 10 - Tel. 2865

Täglicher Postversand

8 Tage Lieferzeit

Für Gendarmerie- und Polizeibeamte: 20 % Preisermäßigung



GLASSCHLEIFEREI
KARL BERLINGER

Geschäftseinrichtungen
Spiegelerzeugung, Autoverglasung
Alle Sorten Glas

Salzburg-Maxglan
Wehrgasse 13 Tel. 30 41
Obushaltestelle Eichertstraße

ALLE KUNDEN WAREN UND

Kärntens größtes Modewarenhaus



DIETMAR
WARMUTH & CO.
Villach

Hauptplatz 22 - Tel. 4103 und 4186

bietet beispiellose Angebote!

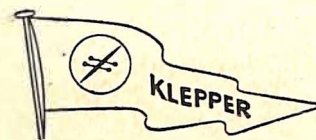
Angehörige der Gendarmerie erhalten gegen Ausweis Sonderrabatt

SIND ZUFRIEDEN!

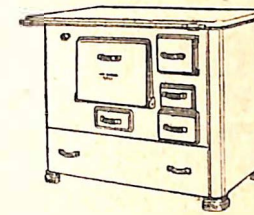
Kleppermäntel

schon seit Jahrzehnten millionenfach bewährt

schonen Ihre Kleidung auch bei schwerstem Regen, denn sie sind absolut wasser-, wind- und staubdicht. Ein „Klepper“ ist ein Mantel für jedes Wetter und fürs ganze Jahr. Er ist leicht und zusammengelegt wirklich nicht viel mehr als eine Handvoll. Weitere interessante Mitteilungen und Erfahrungsberichte unserer Kunden enthält unsere Broschüre 854, die wir Ihnen auf Wunsch mit unserer Preisliste gerne zusenden.



Österreichische
Klepper-Werke
G. m. b. H.
KUFSTEIN IN TIROL



HAUSHALT-SHERDE

BESTER QUALITÄT

CHR. GARMS, OFEN- U. HERDFABRIK
Graz-Wetzelsdorf u. Graz, Neutorgasse 51

DAS HAUS DER STOFFE

*Jossek
Oblack*

GRAZ MURGASSE 9

1854 100 Jahre Qualitätsstoffe 1954

Chemische Reinigung
und Großwäscherei

Albert Kaltenegger

Salzburg
Augustinetgasse 26 b

Uniformen werden zu ver-
billigten Preisen gereinigt

RECORD-MÖBEL WS 1

In Eiche - Buche, natur, mit der neuen Kantenlinie

Alleinverkauf:

Möbelhaus WEISS, Wien VII, Breitengasse 5
Möbelhaus NEUBAUHOF, Wien VII,
Neubaugasse 66

Kaufhaus KRAUS & SCHÖBER, Linz,
Hauptplatz 27

Möbelhaus NIEDERMAYR, Linz, Hofgasse 8

Amerikanische Küchen

Großauswahl von Möbeln aller Art • Teilzahlung



Wir verkaufen an alle Festbesol-
deten gegen bequeme Teilzahlun-
gen - Alle erforderlichen Ände-
rungen kostenlos

Das moderne Haus
für Herrenbekleidung
Damen-Sportbekleidung
und Knabenbekleidung

Wäsche, Wirk- und Strickwaren
Stoffe

INNSBRUCK, LEOPOLDSTRASSE 14, TELEPHON 5997

HANS FALLAT

Lebensmittel - Großhandel

VILLACH

Hauptplatz 13

Telephon 43 90

Ziegelei

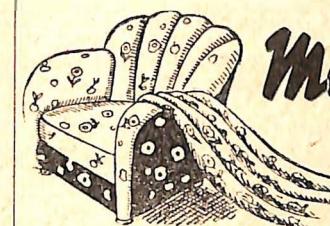
WÜRZBURGER Wals

Erzeugt sämtliche Ziegelsorten

FERNRUF 30 54

Für 120 S monatlich ohne Anzahlung
erwerben Polizei- und Gendarmerieangehörige eine fabriksneue
Kofferschreibmaschine.

Besuchen Sie oder schreiben Sie an die Firma
H. KOHLBACHER, Büromaschinen
SALZBURG, Linzer Gasse 49, Telephon 68 563



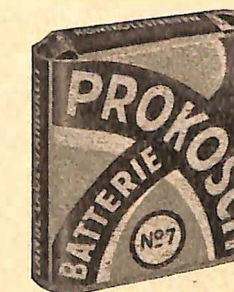
Möbelstoffe

Matratzengradl
Schlafdecken

im Fachgeschäft für Tapeziererzubehör

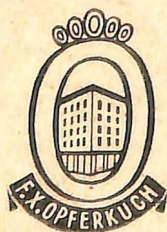
A. Haidenthaller & Sohn

Salzburg, Linzer Gasse 46, Telephon 72 3 56



BATTERIE- FABRIK

Gegründet 1921 JOHANN PROKOSCH
Wien XIV, Cumberlandstraße 27 - Fernruf A 51 4 36



Wolle • Wäsche • Stoffe
Konfektion

kaufen Sie
seit 1898 bestens bei

OPFERKUCH
SALZBURG, UNIVERSITÄTSPLATZ 9

Die Installateure der Elektro-, Gas-, Wassergemeinschaft Graz

liefern:

ELEKTRO-

Doppelkochplatten, Herde, Heißwasserspeicher, Kühlschränke,
Waschmaschinen, Staubsauger

GAS-

Herde, Kaminstrahler, Radiatoren, Durchlaufhitzer

WASSER-

Waschbecken, Badewannen

GERÄTE

mit Installationen an die Konsumenten der
Steirischen Wasserkraft- und
Elektrizitäts-A.G. und der Stadtwerke Graz
Zahlungsbedingung bis zu 36 Monatsraten

RESTAURANT GÖSSERBRÄU



WELS

KAISER-JOSEF-PLATZ

Vorzügliche Küche! Mäßige Preise!

FRANZ WANIK, Restaurateur



JOSEF PRUCKNER, TEL. 139

FACHGESCHÄFT FÜR
FARBEN • LACKE • PINSEL

Telephon 7811

Otto Wenzel
Graz Grazbachgasse 59



Josef Orasche

PRÄZISIONSBÜCHSENMACHER
Erzeugung modernster Jagdwaffen
aller Art

Ferlach / Kärnten
Lastenstraße 5, Tel. 0 42 27/388

Spezialanfertigungen
Einlegläufe
Reparaturen
Fernrohrmontagen
Zielfernrohre
Jagdfeldstecher
Jagdmunition
Exekutivbeamte Zahlungs-
erleichterung

Sporthaus STEINECK

Wien VII/62, Lerchenfelderstr. 79-81
Telephon B 315 25

Gesamte Sportausrüstung und Bekleidung

NEUZEITLICHE LEHRMITTEL

für den naturwissenschaftlichen Unterricht

Physik

Bauteile und Geräte zur zeitsparenden Aufbauphysik
nach Ing. Ernst Roller
Geräte und Modelle für den physikalischen Unterricht

Chemie

Experimentiergeräte Chemie
Experimentierkästen, Technologie, Chemikaliensatz
Chemikalien u. Reagenzien für den chemischen Unterricht
Chemischer Laboratoriumsbedarf



UNIVERSITAS-LEHRMITTEL-GESELLSCHAFT M. B. H.
Wien III, Beatrixgasse 32, M 11 0 76 Serie

Die Anforderungen, die an die
Gendarmeriebeamten gestellt wer-
den, verlangen nicht nur körperliche
Tüchtigkeit, sondern auch geistige
Beweglichkeit.

Wer sich für die Abschlußprüfung
durch ein ordentliches Selbststudium
ein gediegenes Wissen aneignen
will, der greift nach den

Aulim-Lehrbriefen

für Deutsche Sprache, Geschichte und Geo-
graphie, die den gesamten Stoff
in leicht faßlicher Form mit vielen
Übungen, Aufgaben und ihren
Lösungen bringen. Jeder Lehrgang
umfaßt 10 Lehrbriefe.

Auskünfte erteilt gerne die Verwaltung der
Aulim-Lehrbriefe, Wien III, Beatrixgasse 32

Landeskommission für Brandverhütung Kärnten

Abteilung II:

Klagenfurt, Alter Platz 30

WARENHAUS

JOSEF GAUPER K.G.
FRIESACH, KÄRNTEN

RUF 304

H. & E. FLORJANTSCHITZ

OBST — GEMÜSE — AGRUMEN
TROCKENFRÜCHTE UND LANDESPRODUKTE
IMPORT — EXPORT
VILLACH

Vereinigte Farben- und Lackfabriken

Finster, Mack & Cie.

Wels, O.-O.

Tel. 3113

*

Alle Anstrich-
mittel für Han-
del, Gewerbe
und Industrie
in erprobten
Qualitäten
(Schutzmarke
Flamuco)

Wichtige Neuerscheinung für alle Dienststellen
der Gendarmerie und Polizei

Das Besoldungsrecht der Bundesbediensteten

Mit erläuternden Bemerkungen, Durchführungsvorschriften,
Erkenntnissen des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts-
hofes und Entscheidungen der Zentralstellen

Herausgegeben von

Dr. ERWIN MELICHAR

a. o. Professor an der Universität Wien, Sektionsrat im
Bundesministerium für Finanzen

HANS OSTERMANN

Wirklicher Amtsrat im Bundesministerium für Finanzen
Umfang: 512 Seiten. Preis: Brosch. 121.— S, geb. 134.— S

Zum ersten Male seit rund 20 Jahren liegt nunmehr
wieder eine vollständige Zusammenfassung des Besoldungs-
rechtes mit ausführlichen Erläuterungen vor.

Enthalten sind unter anderem: Gehaltsüberleitungs-
gesetz, Vertragsbedienstetengesetz 1948 mit allen zugehö-
rigen Verordnungen und Durchführungsbestimmungen, die
Pensionsgesetze, Reisegebührenvorschrift, Kinderbeihilfen-
gesetz, Wohnungsbeihilfengesetz, einschlägige Exekutions-
vorschriften. Ein Literaturverzeichnis und ein ausführliches
Sachverzeichnis vervollständigen den Band.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder beim
Verlag Manz, Wien I, Kohlmarkt 16

für Ihre

PHOTODIENSTSTELLEN

in Wien und der Provinz

liefern wir sämtliche Bedarfsartikel

PHOTO-KONSUM

Wien VI

Capistrangasse 2

Telephon A 33 0 81 und B 23 2 87

Geschäftszeit von 8—17 Uhr. Samstag von 8—12 Uhr

Langjähriger Lieferant der
Kulturinstitute, Schulen, Behörden
und Industrie



AKTIENGESELLSCHAFT

Vereinigte Wiener Tischlermeister

MÖBELVERKAUF: WIEN VI, MARIAHILFER STRASSE 31

(VI, CAPISTRANGASSE 10) TELEPHON B 20 405, B 22 401

WEITGEHENDE TEILZAHLUNGSMÖGLICHKEIT
KOSTENLOSE BERATUNG DURCH GESCHULTE ARCHITEKTEN

Für Exekutiv-Beamte 3% Rabatt

Ein Schmoll-Tip:

Nicht nur Schuhe pflegt und glänzt man mit SCHMOLL-PASTA, sondern auch jedes echte Leder!

Fachbücher

für den kriminalistischen Dienst

Bartsch, Geschäftsleben und Polizei	S 19.95
Huelke, Sicherung und Verwertung von Tatortspuren	S 52.50
Meixner, Der Indizienbeweis	S 19.95
Meixner, Ausgewählte Kriminalfälle	S 26.25
Meixner, Kriminalität und Sexualität	S 22.40
Meixner, Kriminaltaktik	S 68.60
de River, Der Sexualverbrecher	S 87.50
Specht-Katte, Giftverdacht	S 75.60
Wilhelm, Einführung in die praktische Kriminalistik	S 17.50
Ein Jahresabonnement der Fachzeitschrift „Kriminalistik“	S 99.-

Auslieferung für Österreich:

F. J. EBENHOCHSCHE BUCHHANDLUNG
Linz a. d. Donau Landstraße 22

Wir erzeugen:

Lotterbetten, Coudies, Doppelschlafcoudies, Ottomane, Bettbänke, Fauteuils, Matratzen

Wir führen:

Bettfedern, Daunendecken, Kinderbetten, Kinder-Sport- u. Liegewagen, Puppenwagen sowie Betteinsätze in größter Auswahl

Zahlungserleichterung ohne Preisauflage

J. WITTBERGER
SALZBURG, PARIS-LODRON-STR. 12

V. Leitgeb

Holzfaserplattenfabrik

KUHNSDORF/KÄRNTEN

HARTPLATTEN
EXTRAHART-PLATTEN
ISOLIERBAUPLATTEN
FUSSBODENELEMENTE

VERKAUF DURCH DEN EINSCHLÄGIGEN
HANDEL

VERTRETUNG UND TECHN. BERATUNG
WIEN I, WALFISCHGASSE 1
TEL. R 24 2 38

HALDA Reise-Schreibmaschinen

ein schwedisches

Qualitätserzeugnis

Für Angehörige der
Gendarmerie Zahlungserleichterung



Wien IX, Währinger Straße Nr. 6—8
A 105 55

Salzburger! Versichert euer Hab und Gut bei der einheimischen
Salzburger Landes-Brandschaden-Versicherungs-Anstalt
Salzburg, Auerspergstraße 9 Gegründet 1811

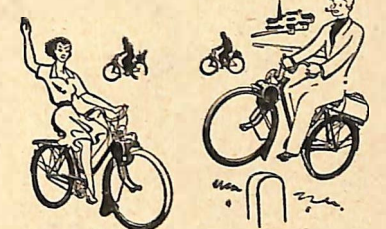
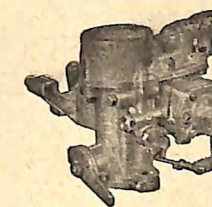
Raiffeisen-Bezirks-Kasse Linz Devisenbank

Wir übernehmen
Einlagen auf Sparbücher, Giro- und Scheckeinlagen von
jedermann zu dem jeweils höchstzulässigen Zinssatz

Linz, Johannesplatz 4
Telephon 2009 u. 2005

SOLEX-SCHNELLSTART-
UND SPARVERGASER

VELOSOLEX MOTORFAHRRAD



Generalvertretung
Adalbert Kiss

Wien I, Bartensteingasse 4, A 24 0 71
Einbau- u. Einregulierungswerkstätten
V, Wiedner Hauptstraße 135, U 43 0 93

Kolonialwaren-Großhandlung

**C. Traunmüller,
Gmunden, O.Ö.**

Erzeugung der Blitz-Gugelhupmassen
Blitz-Tortenmassen, Blitz-Backpulver und Vanillezucker

TSCHERNUTTER - STOFFE

sind von **Geschmack und Güte**
Klagenfurt, Karfreitstraße 1

HERREN- UND KNABENKLEIDUNG
FERTIG UND NACH MASS

UNIFORMEN UND EFFEKTEN

SPESEFREIE TEILZAHLUNGEN
NACHNAHMEVERSAND

Tiller
SEIT 1875

WIEN VII, MARIAHILFER STRASSE 22

Pappenfabrik Lengfelden **Josef Dietz**
LENGFELDEN BEI SALZBURG

Erzeugung von Weiß- und Graupappe, Holzstoff
Einstampfung von Altpapier, Behördenakten usw.
mit Verstärkungsgarantie

TELEPHON: SALZBURG 72 6 02

**AUTO-
RETTUNG
HILFE
BERGUNG**

JOSEF THUM
Autoreparaturwerk · Kraftfahrzeughandel
Abschleppdienst
Lienz, Osttirol, Ruf 426

Die Konsumgenossenschaft
„Obersteier“
in Bruck a. d. Mur

mit ihren 45 Abgabestellen in den politischen
Bezirken Bruck a. d. Mur und Leoben bietet
allen Konsumenten die Möglichkeit, ihre Ein-
käufe im Konsum zu besorgen.

MASCHINEN- UND AUFZUGEFABRIK
KONRAD DOPPELMAYR & SOHN, WOLFURT, Vorarlberg
Telephon 3318 Fernschreiber 057/711

Projektiert und baut: Skilifte sowie Aufzüge für Personen und Lasten aller Art

Hein. Ulbricht's Wwe.

Gesellschaft m. b. H.
Preßstoffwerk und Metallwarenfabrik

Kaufing bei Schwanenstadt

Wiener Büro:
Wien XIV, Penzinger Straße 17



Uniformknöpfe und Abzeichen

in schönster Ausführung



Akkumulatoren-Fabrik

Dr. Leopold Jungfer
Feistritz im Rosental, Kärnten

ZWEIGNIEDERLASSUNG WIEN XII.
Schönbrunner Straße 278, Telephon R 38 204 Serie

ZWEIGNIEDERLASSUNG LINZ a. D.
Weingartshoffstraße 20, Telephon 28 4 65



TASCHENTÜCHER

TEMPO-TUCH

zu allen Zeiten

Tuch der hundert Möglichkeiten



TELLER



88

**DIE WAHL DES HERRN,
DER SICH ZU KLEIDEN WEISS**